

Inhaltsverzeichnis

Von strategischen Überlegungen zu konkreten Massnahmen	Seite 3
---	---------

Das wirtschaftliche Umfeld	Seite 5
-----------------------------------	---------

Das wirtschaftliche Umfeld der schweizerischen Privatbanken – Das Währungsumfeld und seine Folgen

Gesetze und Regulierung	Seite 11
--------------------------------	----------

Schweiz: Institutionelle Rahmenbedingungen: Die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes bedarf der Stärkung – Neue Architektur des Schweizer Finanzrechts – Regulierung und Aufsicht durch die FINMA – «Too big to fail»: Bericht des Bundesrats – Liquidität der Banken – Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) und Offenlegung durch die Banken – Kollektive Kapitalanlagen

International: Beziehungen Schweiz-EU – Marktzutritt

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	Seite 28
---	----------

Umsetzung der FATF-Empfehlungen – Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen – Harte Strafen für den Diebstahl von Bankdaten – Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Steuerfragen	Seite 33
---------------------	----------

Schweiz: Notwendigkeit eines Gesamtansatzes für die Besteuerung von Kapitaleinkommen in der Schweiz – Reform des Verrechnungssteuergesetzes – Revision des Steuerstrafrechts – Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Matter-Initiative) – Unternehmenssteuerreform III (USTR III) – Stempelabgaben – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – Pauschalbesteuerungsinitiative – Volksinitiative Erbschaftssteuerreform

International: G-20 und OECD – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Europäische Union – Beziehungen mit bestimmten Ländern

Gemeinsame Tätigkeiten der Banken in der Schweiz	Seite 63
---	----------

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – Swiss Finance Institute

Interne Angelegenheiten	Seite 65
--------------------------------	----------

Vorstand – Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) – Kommunikation – Dank

Vorstand und Sekretariat	Seite 66
---------------------------------	----------

Vertreter	Seite 67
------------------	----------

Mitgliederverzeichnis	Seite 69
------------------------------	----------

Abkürzungen

CRS	<i>Common Reporting and Due Diligence Standard</i>
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DoJ	<i>Department of Justice</i>
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMIR	<i>European Market Infrastructure Regulation</i>
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FATCA	<i>Foreign Account Tax Compliance Act</i>
FATF	<i>Financial Action Taskforce</i>
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FSB	<i>Financial Stability Board</i>
FTT	Finanztransaktionssteuer
GASI	BG über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV-FINMA	Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
LCR	<i>Liquidity Coverage Ratio</i>
LiqV	Verordnung über die Liquidität der Banken
MCAA	<i>Multilateral Competent Authority Agreement</i>
MiFID	<i>Markets in Financial Instruments Directive</i>
MROS	<i>Money Laundering Reporting Office Switzerland</i> (Meldestelle für Geldwäscherei)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PEP	Politisch exponierte Personen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFAMA	<i>Swiss Funds & Asset Management Association</i>
SFI	<i>Swiss Finance Institute</i>
SICAF/SICAV	<i>Société d'investissement à capital fixe / variable</i>
SNB	Schweizerische Nationalbank
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SRVG	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen
StAhiG	Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz)
StAhiV	Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
TBTF	<i>«Too big to fail»</i>
TIEA	<i>Tax Information Exchange Agreements</i>
TTF	Finanztransaktionssteuer
USTR III	Unternehmenssteuerreform III
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Von strategischen Überlegungen zu konkreten Massnahmen

Dieser Jahresbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung in den zentralen Fragen, mit welchen sich die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) in den letzten zwölf Monaten bis Ende April 2015 auseinandergesetzt hat. Er widerspiegelt die heutige Sicht der Privatbanken auf die Gesetzgebung und Regulierung an der Schnittstelle zu ihrem Kerngeschäft, der Verwaltung privater und institutioneller Vermögen.

Zahlreiche Ereignisse, aber auch eine intensive Auseinandersetzung mit der zukünftigen Strategie für den Finanzplatz Schweiz prägten das Berichtsjahr. Im Dezember 2014 legte eine vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe unter der Leitung von Professor Aymo Brunetti nach über einjähriger Arbeit ihren Schlussbericht vor. Seit März wird die Arbeit dieser Gruppe durch den vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten «Beirat Zukunft Finanzplatz» weitergeführt. Weitere, eher operativ ausgerichtete Instanzen werden den Beirat unterstützen. Der Nutzen strategischer Überlegungen steht für die VSPB ausser Frage, aber von nun an sollte man sich auf das Handeln konzentrieren. Zweifelsohne dreht sich das Rad für den Finanzplatz Schweiz – schneller als je zuvor – weiter: Er muss in verschiedensten Bereichen grundlegende Anpassungen vornehmen.

So haben etwa die Währungsentwicklungen schwerwiegende Konsequenzen für alle exportorientierten Wirtschaftszweige der Schweiz. Die Privatbanken, die aus der Schweiz eine grösstenteils ausländische Kundschaft bedienen, sind ein integraler Bestandteil der Exportwirtschaft, wie beispielsweise die Uhrenbranche oder der Tourismus. Hinzu kommt, dass sie direkt – und unverhältnismässig – vom Entscheid der Schweizerischen Nationalbank betroffen sind, auf den Girokontoguthaben der Banken ab einem gewissen Freibetrag Negativzinsen zu erheben.

Eine ganze Reihe von Herausforderungen prägt auch die Beziehungen zum Ausland. Für die Privatbanken ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden. Um ihre äusserst anspruchsvollen internationalen Kunden zu bedienen, müssen sie in erster Linie die besten Talente aus der Schweiz und aus dem Ausland verpflichten können. Die derzeitigen Unsicherheiten hinsichtlich der Schweizer Immigrationspolitik schlagen sich daher direkt auf die Privatbanken nieder. Zudem ist der Zugang zu den internationalen – und namentlich den europäischen – Märkten für die schweizerischen Privatbanken von erstrangiger Bedeutung. Auf unbestimmte Zeit zu warten, stellt für sie keine Option dar. Sie müssen hier und heute wissen, wie sie den Kontakt zu ihren bestehenden Kunden aufrecht erhalten und zu neuen Kunden aufnehmen können. In diesem Zusammenhang stellen die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union für die schweizerischen Privatbanken ein ernsthaftes Problem dar.

Ein stabiler und vorhersehbarer rechtlicher Rahmen ist absolut vorrangig. Der unerwartete Ausgang bestimmter Volksabstimmungen in den letzten Jahren hat jedoch dazu beigetragen, dass die Rechtssicherheit, eine traditionelle Stärke der Schweiz, beschnitten wurde. Klagen sind jedoch nicht angebracht. Stattdessen sollten wir dem Souverän gebührenden Respekt zollen, denn er hat immer das letzte Wort. Unwägbarere Reaktionen und Ergebnisse sind in die Planung einzubeziehen.

Die Schweizerinnen und Schweizer haben in regelmässigen Abständen Gelegenheit, sich zu äusserst technischen Fragen mit gravierenden Konsequenzen für ihr Land zu äussern. Nebst den bereits angesprochenen internationalen Fragen sind an dieser Stelle auch die Steuerdossiers zu nennen. Die Abstimmungen über die Pauschalbesteuerung von in der Schweiz ansässigen ausländischen Bürgern vom November 2014 und über die Erbschaftssteuer vom Juni 2015 dürften in diesem Zusammenhang nur einen Vorgeschmack auf das geben, was uns noch bevorsteht. Schon bald werden der Schutz der finanziellen Privatsphäre und die Unternehmensbesteuerung auf der Abstimmungsagenda stehen.

Nach den schwierigen Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Amtshilfe in Steuerfragen, bei denen sich die Schweiz in sechs Jahren schneller entwickelt hat als in den hundert Jahren zuvor, rücken nun inländische Angelegenheiten in den Vordergrund. Mit der Aufforderung, das Bankgeheimnis in Steuersachen in der Bundesverfassung festzuschreiben, haben die Initianten der Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern eine Grundsatzfrage gestellt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob die Schweiz die Besteuerung von Kapitaleinkommen umfassend überarbeiten muss. Wenn die Schweizer Bürgerinnen und Bürger wirklich Wert auf das Bankgeheimnis in Steuersachen legen, dann rechtfertigt sich die Erhebung einer rigorosen Sicherungssteuer, und die Verrechnungssteuer muss entsprechend angepasst werden. Andernfalls verliert diese seit dem Zweiten Weltkrieg bestehende Steuer ihre Existenzberechtigung weitgehend. Daher plädiert die VSPB dafür, diese Dossiers kohärent anzugehen und zunächst die Grundsatzfragen zu klären, bevor man sich an die technischen Probleme heranwagt.

Zum Schluss sei noch auf die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Privatbanken eingegangen. Dass diese Rahmenbedingungen ständig komplexer werden, ist schon fast ein Klischee. Wie andere Vereinigungen plädiert die VSPB für einen differenzierten Ansatz bei der Bankenregulierung nach dem Motto «one size does not fit all». Es steht ausser Frage, dass die Schweiz als einer der wichtigsten internationalen Finanzplätze bzw. als führender Finanzplatz auf dem europäischen Kontinent sich auf die international geltenden Standards einzustellen hat. Der Begriff «Swiss finish» ist aber ersatzlos aus unserem Vokabular zu streichen. Absoluten Vorrang muss die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit haben. Hier und jetzt.

Genf, Ende April 2015

Das wirtschaftliche Umfeld

Das wirtschaftliche Umfeld der schweizerischen Privatbanken

Sämtliche Mitglieder der VSPB sind in der privaten Vermögensverwaltung tätig, welche die Schweiz mehr als alle anderen Bankgeschäfte zu einem der führenden internationalen Finanzplätze gemacht hat. Es handelt sich um ein weitgehend grenzüberschreitendes Geschäft, in welchem die Schweiz seit jeher eine Leaderposition inne hat. Die Boston Consulting Group (BCG) und die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) gehen davon aus, dass die Verwaltung von privaten Vermögen im Jahr 2013 Bruttoerträge von 26,5 Milliarden Franken generierte – nahezu die Hälfte der Gesamterträge des Bankensektors (54,4 Milliarden). Damit lässt das Private Banking die übrigen Geschäftsbereiche der Schweizer Banken weit hinter sich: Im Retail Banking fielen Bruttoerträge von 15,6 Milliarden an, im Firmenkundengeschäft 8,1 Milliarden, im Asset Management 3,3 Milliarden und das Investment Banking steuerte rund 900 Millionen bei¹.

Diese Studie beziffert die in der Schweiz verwalteten Privatvermögen per Ende 2013 mit 3'080 Milliarden Franken. Gut zwei Drittel dieses Betrags (2'110 Milliarden) entfallen auf ausländische Kunden. Damit ist die Schweiz den übrigen Ländern, die in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung tätig sind, weit voraus. Sie kann sich aber nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen, denn für die wichtigsten Konkurrenten wird in den kommenden Jahren ein höheres Wachstum erwartet als für die Schweiz². Es besteht jedoch eine grosse Gefahr, dass sich der bedeutende Abstand, der den Finanzplatz Schweiz zurzeit noch von seinen Verfolgern in diesem Geschäftssegment trennt, verringert.

Im Übrigen waren das Jahr 2014 sowie die ersten Monaten des Jahres 2015 von einer weiteren Konsolidierung im Vermögensverwaltungsgeschäft geprägt. Bei den ausländischen Banken war dieser Trend besonders ausgeprägt, und mehrere Bankinstitute haben beschlossen, den Standort Schweiz aufzugeben. Aber auch einige spezialisierte Schweizer Bankhäuser wurden von der Konsolidierungswelle erfasst und suchten ihr Heil in einer Annäherung an andere Institute. In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der in der Vermögensverwaltung tätigen Banken von 170 auf 132 gesunken. Beobachtern zufolge dürfte sich dieser Abwärtstrend weiter fortsetzen. Ein Teil der Finanzakteure nutzt die Entwicklung, um die eigene Position am Markt zu festigen, was sicher positiv zu werten ist. Einige Beobachter sind jedoch der Meinung, dass die Konsolidierung den

¹ Vgl. BCG/SBVg: Wandel aktiv gestalten – Zukunftsperspektiven für den Schweizer Bankenplatz, Studie, Oktober 2014

² Die BCG/SBVg-Studie geht bis 2018 von folgenden Wachstumszahlen aus: Hongkong 11 %, Singapur 10 %, USA 9 %, Grossbritannien 7 % und Schweiz 3 %.

Finanzplatz insgesamt verarmen lasse. Einige Beobachter sind jedoch der Meinung – dieser Trend stellt den Arbeitsmarkt mit Sicherheit vor Herausforderungen. Allerdings ist zu sagen, dass seit 2008 – dem für die Banken in der Schweiz und im Rest der Welt schicksalhaften Jahr – die Grossbanken und nicht die auf Vermögensverwaltung spezialisierten Institute am meisten Personal abgebaut haben. Daraus lässt sich schliessen, dass die Konsolidierung nicht nur von Übernahmen und Zusammenschlüssen kleinerer Akteure ausgeht, sondern auch interne Massnahmen der grössten Akteure Auslöser sind.

Die Gründe für diesen Konsolidierungstrend sind vielfältig. Neben den Verwerfungen der Finanzmärkte, den Entwicklungen der Kundenbedürfnisse oder den heftigen Konkurrenzkämpfen im Markt und den von ihnen ausgelösten wirtschaftlichen Erwägungen ist auch auf die immer schwerere Belastung von rechtlicher und steuerlicher Seite hinzuweisen. Die Entwicklung der Rahmenbedingungen, die immer engmaschigere Regulierung und die davon ausgelöste Kostensteigerung sorgen für Margendruck und einen Anstieg der kritischen Grösse, die ein Akteur erreichen muss, um zu bestehen. Hier zeigt sich, dass die staatlichen Massnahmen keinen neutralen Charakter haben, sondern zur Beschleunigung des Prozesses beitragen. Manche der genannten Entwicklungen gehen ursprünglich vom Ausland aus und lassen sich kaum ändern. Bei anderen aber kommt die Initialzündung aus dem Inland: Dieser Entwicklungen gilt es Herr zu werden. Deshalb spricht sich die VSPB für einen differenzierten Ansatz bei der Bankenregulierung aus – eine Ansicht, die auch von anderen Bankengruppen geteilt wird.

Das Währungsumfeld und seine Folgen

In den letzten Monaten kamen durch ein – gelinde gesagt – gebeuteltes Währungsumfeld weitere Verunsicherungen zu den bereits genannten Herausforderungen hinzu. Am 18. Dezember 2014 gab die Schweizerische Nationalbank den Banken bekannt, sie werde ab dem 22. Januar 2015 einen Negativzins von jährlich 0,25 % auf ihren Girokontoguthaben in Schweizer Franken erheben. Dieser Entscheid ist schon rein grundsätzlich von grosser Tragweite. Es war aber nur ein Vorgeschmack auf das, was noch kommen sollte. Tatsächlich gab die SNB am 15. Januar 2015 nach kurzem Aufflammen der Debatte um den Euro-Mindestkurs und erneuten öffentlichen Zweifeln an der Fähigkeit der SNB, diesen auf 1.20 Franken zu halten, bekannt, dass sie diese Untergrenze aufheben werde. Gleichzeitig verdreifachte sie den Negativzinssatz auf den Girokonten der Banken auf jährlich 0,75 %.

Folgen des starken Frankens für die Privatbanken

Der plötzliche Kurswechsel der SNB schlug hohe Wellen und sorgte für einen dramatischen Kursanstieg des Schweizer Frankens (insbesondere gegenüber dem Euro) und einen ebenso spektakulären Kurszerfall an der Schweizer Börse. In der Folge entzündete sich eine heftige

politische Debatte über die Frage, ob der Franken an den Euro zu koppeln sei oder nicht und – ganz allgemein – über die Folgen des starken Frankens für die Wirtschaft. Bald legten sich die Emotionen wieder, da sich der Eurokurs (auf niedrigem Niveau) einigermaßen einpendelte und sich die Aktienkurse deutlich erholten. Dies bedeutet aber keineswegs das Ende der Diskussion, da alles darauf hindeutet, dass der starke Franken zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage führen wird.

Die Mitglieder der VSPB leiden unter dem starken Franken. Wie alle auf Vermögensverwaltung spezialisierten Schweizer Institute mit einer grösstenteils im Ausland ansässigen Kundschaft sind auch die Privatbanken Exportunternehmen. Dementsprechend befinden sie sich in derselben Lage wie jeder andere Wirtschaftsakteur, der in der Schweiz Güter oder Dienstleistungen für ausländische Kunden produziert. Ihre Aufwendungen und Einnahmen entwickeln sich unterschiedlich, da Erstere hauptsächlich in Schweizer Franken und Letztere in Fremdwährungen anfallen. Analysen zeigen, dass sich dieses monetäre Ungleichgewicht für eine auf Vermögensverwaltung spezialisierte Schweizer Bank völlig analog zu den Entwicklungen auswirkt, die bei Industrieunternehmen mit Produktion in der Schweiz zu beobachten sind, wie etwa in der Uhrenbranche.

Mit einer starken Währung zu leben, ist anspruchsvoll. Mit dieser Erfahrung muss die Schweizer Wirtschaft bereits seit Jahrzehnten leben. Die von September 2011 bis Mitte Januar 2015 anhaltende Mindestkursperiode stellt historisch gesehen eher eine Ausnahme dar. Anders verhält es sich bei den Negativzinsen: Hier ist unser Land mit einer neuen Situation konfrontiert. Zwar wagte die Schweiz bereits in den 1970er-Jahren ein ähnliches Experiment, aber damals herrschten andere Bedingungen und die damaligen Massnahmen richteten sich eindeutig an ausländische Anleger. Dies ist heute nicht mehr der Fall.

Das Problem der Negativzinsen und ihrer Anwendung

Im Zusammenhang mit den Negativzinsen stellt sich als erstes die Frage, ob es gerechtfertigt ist, Schweizer Bürger und Einrichtungen mit Negativzinsen zu belegen, da sie ja a priori nicht zur Aufwertung der Landeswährung beitragen. Zahlreiche Kreise, nicht zuletzt aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge, haben sich bitter darüber beklagt, da sie davon ausgehen, dass Negativzinsen für die Renten eine Bedrohung darstellen. Als Nächstes stellt sich die Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Massnahme. Die Tatsache, dass der Bund und mit ihm verbundene Einrichtungen (wie die Pensionskasse Publica und diejenige der SNB-Mitarbeitenden) sowie gewisse Kantone mit Konten bei der SNB von der Negativzinsregelung ausgenommen sind, erregte in manchen Kreisen Anstoss. Schliesslich stellt sich die – eher technische, aber nicht minder berechnete – dritte Frage, wie die SNB die Negativzinsen erhebt. Auf diesen Punkt konzentriert sich die Kritik der Privatbanken.

Die Bedingungen für die Erhebung von Negativzinsen werden sich in einem Schreiben der SNB an die Banken vom 18. Dezember 2014 dargelegt. Die Zinsen werden ab einem bestimmten Freibetrag auf Girokontoguthaben der Banken erhoben, wobei dieser Freibetrag von Bank zu Bank deutlich schwanken kann, denn er entspricht dem Zwanzigfachen der von der einzelnen Bank vom 20. Oktober bis 19. November 2014 verlangten Mindestreserven. Um zu vermeiden, dass Institute Banknoten horten und so die Negativzinsen umgehen, sieht die SNB ferner eine Senkung des zinsbefreiten Betrags vor, wenn die von den betreffenden Banken gehaltenen Barmittel steigen (und umgekehrt). Es zeigt sich somit, dass die Notenbank die ganze Verantwortung für eine eventuelle Überwälzung der Negativzinsen auf ihre Kunden den Banken überbürdet und dass sie Massnahmen eingeführt hat, welche die Banken dazu veranlasst, die Kunden von der Hortung von Barmitteln abzuhalten.

Diese Massnahme gab zu zahlreichen, häufig kritischen Kommentaren Anlass. Juristen wiesen darauf hin, dass die Erhebung von Negativzinsen mit dem Ziel, den Schweizer Franken durch einen gebremsten Einlagenzufluss bei der SNB zu schwächen, alle Züge einer konjunkturpolitischen Lenkungssteuer aufweist. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es angebracht, dass für diese «Steuer» die verfassungsrechtlichen Schranken (Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung etc.) zur Anwendung gelangen, die für derartige öffentliche Abgaben gelten.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das von der SNB eingeführte System zu grösseren Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Bankensektors führt, namentlich zwischen den einzelnen in der Vermögensverwaltung tätigen Instituten. Wie bereits erwähnt, unterliegen nicht alle Banken denselben Anforderungen an ihre Mindestliquiditätsreserven. Je nach Geschäftsmodell unterscheiden sie sich erheblich. So verfügen die auf Vermögensverwaltung spezialisierten und hauptsächlich auf Sicherheit bedachten Banken im Verhältnis zu ihren Mindestreserven über deutlich besser dotierte Girokonten bei der SNB als Institute mit einem breiter diversifizierten Geschäftsprofil, die im Kreditgeschäft tätig sind oder sich in ihren Geldmarktanlagen risikofreudiger zeigen. Zur Illustration: Die Guthaben der Grossbanken beliefen sich Ende November 2014 auf das 9,4-fache der Mindestreserven. Der entsprechende Deckungsgrad der Kantonalbanken erreichte das 16-fache. Und bei den meisten auf Vermögensverwaltung spezialisierten Instituten überstieg er den mehr oder weniger willkürlich von der SNB festgelegten Wert von 20 mitunter erheblich. Mit anderen Worten wurde manchen Banken eine «Steuer» von jährlich 0,75 % auf sehr hohen Beträgen auferlegt, während ihre direkten Konkurrenten aufgrund ihrer sehr viel höheren Mindestreserven davon befreit waren.

Die Folgen liessen nicht lange auf sich warten. Zahlreiche Vermögensverwaltungsbanken sahen sich gezwungen, die Ihnen direkt auferlegten Negativzinsen direkt auf ihre Kundschaft zu überwälzen oder sie andernfalls selbst zu tragen. Andere Institute hatten mehr Spielraum, um je

nach ihrer Geschäftspolitik Negativzinsen zu erheben oder auf sie zu verzichten. Die Übernahme dieser Kosten stiess vor allem bei Schweizer Kunden auf grossen Widerstand, und manche zogen infolgedessen ihre Kontoguthaben ab. Einige von ihnen gingen sogar so weit, Banknoten zu bestellen, um sie selbst zu horten. Anlässlich der Übernahme einer traditionellen Privatbank durch eine grosse Bankengruppe merkte der Käufer an, dass nun keine Negativzinsen für diese Bank mehr bezahlt werden müssten, da das neue Mutterhaus in der Lage sei, seine Liquidität in Kredite zu investieren. Seither machen auch andere Banken kein Geheimnis aus ihren Ansichten zu den Vorzügen dieser Massnahme. Deutlicher lassen sich die durch die Erhebung der Negativzinsen verursachten Marktverwerfungen wohl kaum illustrieren.

Dabei handelt es sich nicht etwa um Bagatellbeträge. Bei Betrachtung sämtlicher Giroguthaben der Banken in der Schweiz (Ende Januar 2015 rund 383 Milliarden Franken), der Mindestreserven (15 Milliarden) und der Freibeträge in Höhe der zwanzigfachen Mindestreserven (291 Milliarden) ergibt sich eine «Steuer» in der Grössenordnung von 700 Millionen Franken zulasten des Bankensystems. Man sollte auch nicht vergessen, dass ihr weder die Gross- noch die Kantonalbanken unterliegen, da ihre Giroguthaben in beiden Fällen unter den Freibeträgen liegen³. In Anbetracht der Ertragsausfälle durch den erwähnten Abzug verwalteter Vermögen besteht die Gefahr, dass sich die Nettogewinne der betroffenen Banken aufgrund der hohen Beträge, die auf dem Spiel stehen, auf die Hälfte verringern.

Die von der SNB vorgegebene Regel ist zwar rein formal für alle gleich, aufgrund der oben stehenden Ausführungen geht die VSPB jedoch davon aus, dass ihre praktischen Auswirkungen je nach Geschäftsmodell der einzelnen Bankinstitute sehr unterschiedlich ausfallen. In jedem Fall verstärkt sie den Wettbewerbsvorteil bestimmter (vor allem sehr grosser) Akteure gegenüber anderen. Aus diesem Grund wurden die Privatbanken bei der SNB vorstellig und ersuchten sie um Abhilfe. Leider erhielten sie eine unmissverständliche Absage.

Bevor wir zum nächsten Kapitel übergehen, seien zwei wichtige Fragen gestellt: Ist die Erhebung von Negativzinsen ein zweckmässiges und zielgerichtetes Mittel? Gibt es eventuell andere, besser geeignete Massnahmen? Die Antworten auf diese Fragen lassen sich nicht aus dem Ärmel schütteln, vor allem, wenn man nicht über die Analyse-Ressourcen einer Zentralbank verfügt. Die erste Frage lässt sich wohl nicht mit einem vorbehaltlosen Ja beantworten. Erstens ist der Euro nach Ansicht der SNB gegenüber dem Schweizer Franken nach wie vor deutlich unterbewertet. Offensichtlich sind die erhobenen Negativzinsen kein ausreichendes Mittel zum Zweck. Zweitens hat sich gezeigt, dass gewisse Schweizer Kunden zum Schluss gelangt sind, dass sich

³ Man beachte, dass sich die von der SNB erstellten Statistiken nur auf Bankengruppen beziehen. Daher lässt sich nicht ausschliessen, dass bestimmte Institute einer Gruppe vom Mittelwert abweichen und (wenn auch eher marginal) von den Negativzinsen tangiert werden.

Negativzinsen vermeiden lassen, indem sie ihre Konten zu Instituten verlagern, die diese «Steuer» selbst nicht zu entrichten haben und sie somit auch nicht auf ihre Kunden überwälzen müssen. Diese Art von Arbitrage zeigt, dass man nicht unbedingt Banknoten horten muss, um die von der SNB eingeführte Massnahme zu umgehen. Drittens verfehlt die Negativverzinsung bei ausländischen Anlegern ihre Wirkung, obwohl diese in deutlich höherem Masse als Schweizer Anleger zum Höhenflug des Frankens beitragen. Wer eben rund 15 % Wechselkursgewinne eingesteckt hat, lässt sich von einer «Steuer» von jährlich 0,75 % nicht gross beeindrucken.

Es steht einer Bankenvereinigung nicht an, die Frage nach anderen, besser geeigneten Massnahmen zu beantworten. Trotz der ungewissen Wirkung stellt die VSPB das Prinzip der Erhebung von Negativzinsen nicht in Abrede. Das grösste Problem ist in ihren Augen die effektive (nicht formale) Ungleichbehandlung bestimmter Banken im Vergleich zu anderen, die mit ihnen in direktem Wettbewerb stehen. Es wäre angemessener, alle Schweizer Banken und somit auch alle ihre Kunden gleich zu behandeln, statt mehr oder minder privilegierte Unterkategorien zu schaffen, für die zwar die Regel formal gesehen gilt, sich aber nicht in konkreten Auswirkungen niederschlägt. Die Ausnahmeregelungen für die in erster Linie vom Bund abhängigen Institutionen wurden am 22. April 2015 aufgehoben. Sie stellten allerdings nur eines von zahlreichen Ärgernissen mit teilweise deutlich schwerwiegenderen Konsequenzen dar.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die von der SNB am 18. Dezember 2014 getroffene und am 15. Januar 2015 verstärkte Massnahme mit einem falsch dosierten Medikament mit zweifelhafter Wirkung vergleichen lässt, das bei bestimmten Organen eindeutig negative Nebenwirkungen auslöst. Da sich der Patient nicht erholt, besteht die Gefahr, dass das Medikament einfach immer weiter verabreicht wird. Bei Abschluss dieses Berichts war die VSPB noch immer damit beschäftigt, Mittel und Wege aus diesem Dilemma zu prüfen.

Gesetze und Regulierung

SCHWEIZ

Institutionelle Rahmenbedingungen: Die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes bedarf der Stärkung

Im Oktober 2013 beschloss der Bundesrat, eine Expertengruppe unter Vorsitz von Professor Aymo Brunetti mit der Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie des Bundes zu beauftragen. Drei Sitze (von insgesamt 18) wurden Vertretern der Banken eingeräumt. Diese Experten hatten den Auftrag, die Herausforderungen und Chancen für den Finanzplatz auf nationaler und internationaler Ebene zu prüfen und dabei die Interessen der Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen. Der bundesrätliche Auftrag stellte zwei Aspekte in den Vordergrund: einerseits die Stärkung des Finanzplatzes durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen und andererseits die Wahrung und Verbesserung des Marktzutritts im Ausland, um die Wertschöpfung aus dem internationalen Geschäft in der Schweiz zu fördern. Es sei darauf hingewiesen, dass diese beiden Punkte bereits vier Jahre zuvor im unmittelbar nach der Finanzkrise erschienenen bundesrätlichen Bericht über «*Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz*» erwähnt worden waren. Seither erfolgte allerdings keine Konkretisierung.

Der Schlussbericht der Expertengruppe wurde am 5. Dezember 2014 veröffentlicht. Er beruht auf ausführlichen Berichten von vier Untergruppen, die sich mit den Themen (1) Regulierungsprozesse und ihre Umsetzung, (2) Marktzutritt, (3) steuerliches Umfeld und (4) volkswirtschaftliche Risiken bei sogenannten «Too big to fail»-Instituten und in anderen Zusammenhängen befassten.

Die Empfehlungen der Experten zum Regulierungsprozess und seiner Umsetzung erinnern an die Schlussfolgerungen eines bereits im Jahr 2005 publizierten Dokuments aus dem EFD mit dem Titel «*Richtlinien für Finanzmarktregulierung*», dessen Stossrichtungen von der VSPB seit jeher begrüsst worden waren. Die Experten sprechen sich für klare und transparente Grundsätze aus, die für jede einzelne Phase des Regulierungsprozesses festzulegen sind; sie empfehlen, den institutionellen Dialog zwischen den Behörden und dem Finanzsektor zu vertiefen; sie fordern zu einer Analyse der Folgen und Auswirkungen der Regulierungen während des gesamten Prozesses auf; schliesslich unterstreichen sie, dass das Kommunikationskonzept im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regulierungen in regelmässigen Abständen zu überprüfen ist. Alle genannten Massnahmen verdienen in den Augen der VSPB Unterstützung.

Die Expertengruppe betonte erneut den hohen Stellenwert des Marktzutritts. So empfiehlt sie, mit den wichtigsten Partnerländern nach Möglichkeit formelle Abkommen anzustreben und internationalen Standards Rechnung zu tragen; sie propagiert das Äquivalenzprinzip im Zusammenhang mit der Finanzmarktregulierung innerhalb der EU und des EWR; sie empfiehlt der Schweiz, in Gesprächen die Anforderungen der EU bezüglich des Zutritts zu den EU-Finanzmärkten zu klären; schliesslich spricht sie sich dafür aus, die Position des Finanzplatzes Schweiz im Ausland durch angemessene Kommunikation des Privatsektors und des Staates zu stärken. Die VSPB hat sich seit jeher für einen besseren Marktzutritt eingesetzt und kann die Schlussfolgerungen der Expertengruppe auch hier nur begrüßen. In der Praxis zeigt sich allerdings, wie schwierig es ist, dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen (vgl. S. 26).

Das Kapitel über das steuerliche Umfeld ist technischer geprägt. Für die VSPB erfüllt es die Erwartungen auch am wenigsten. Zwar propagiert es die Dynamisierung des schweizerischen Kapitalmarkts, was lobenswert ist, aber der darauf ausgelegte konkrete Entwurf zur Verrechnungssteuerreform lässt zu wünschen übrig (vgl. S. 34). Die Experten haben sich löblicherweise auch mit der Umsatzabgabe befasst, denn diese Steuer wird seit Langem als grösste Belastung für den Finanzplatz angeprangert. Eine allfällige Reform hängt jedoch von den internationalen Beratungen zur Finanztransaktionssteuer (FTT) ab. Möglicherweise wird daher nur ein Problem durch ein anderes ersetzt.

Das letzte Kapitel des Berichts gilt schliesslich den volkswirtschaftlichen Risiken und der von systemrelevanten Instituten aufgeworfenen Problematik (vgl. S. 19). In diesem Zusammenhang befassen sich die Experten weniger mit den Sorgen um die Wettbewerbsfähigkeit und den Marktzutritt, als einmal mehr mit der Frage der Stabilität des Finanzplatzes, die in den vergangenen Jahren schon eingehend erörtert wurde.

Nach Kenntnisnahme des Berichts beauftragte der Bundesrat das EFD mit der Einsetzung eines «Beirats Zukunft Finanzplatz». Seit Ende März 2015 ist die Besetzung dieses neuen, ebenfalls von Professor Aymo Brunetti präsierten Gremiums bekannt. Der Beirat soll einen regelmässigen gegenseitigen Austausch der massgeblichen Akteure der Finanzplatzstrategie sicherstellen und die bereits geleistete Arbeit fortsetzen. Die Privatbanken und die übrigen auf Vermögensverwaltung spezialisierten Bankengruppen werden auch in diesem Gremium von Patrick Odier, Präsident der SBVg, vertreten. Ergänzend zum Beirat muss noch ein «Forum Finanzplatz» erwähnt werden. Es besteht aus Vertretern der Behörden und der Dachorganisationen des Finanzsektors und soll die Fragen, mit denen sich die zuständigen Behörden befassen, auf operationeller Ebene behandeln.

Für die schweizerischen Privatbanken dürfte die grösste Herausforderung darin liegen, wie die Empfehlungen der Expertengruppe umgesetzt werden. In erster Linie muss die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes in der Vermögensverwaltung gestärkt werden. Dieser

Geschäftsbereich generiert nämlich die Hälfte der vom schweizerischen Bankensektor geschaffenen Wertschöpfung. In der Vermögensverwaltung hält die Schweiz zudem einen Weltmarktanteil von 25 %. Ein solches Kompetenzzentrum internationaler Bedeutung besteht in den anderen Bankbereichen nicht. Dennoch ist dieses Ziel nicht leicht zu erreichen, da der steuerliche und aufsichtsrechtliche Rahmen immer weniger Spielraum lässt. Zudem liegt die Schweiz im Herzen eines Kontinents, der sich im Vergleich zu anderen Weltregionen nicht gerade durch übermässige Dynamik auszeichnet.

Die VSPB empfiehlt daher, die nachstehenden fünf Stossrichtungen einzuschlagen:

- Den Marktteilnehmern einen ausreichenden Zugang zu den Märkten als auch zu ausländischen Spezialisten zu garantieren, die zur Entwicklung eines führenden internationalen Finanzplatzes erforderlich sind;
- Diesem Finanzplatz einen stabilen und vorhersehbaren rechtlichen Rahmen garantieren;
- Ein wettbewerbsfähiges steuerliches Umfeld für die Banken und ihre Kunden schaffen;
- Wettbewerbsfähige und mit den internationalen Standards vereinbare gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen;
- Die Beziehungen zur Europäischen Union (EU) und zu den Vereinigten Staaten nachhaltig verbessern, um eine grössere Rechtssicherheit zu schaffen.

An dieser Messlatte wird die VSPB sämtliche ihr zur Prüfung unterbreiteten Vorschläge messen. Eine Reihe von ihnen wird auf den folgenden Seiten behandelt.

Neue Architektur des Schweizer Finanzrechts

Allgemeines

Das EFD wollte in einem Grossprojekt verschiedene sektorielle Gesetze wie das Bankengesetz, das Börsen- und Effektenhandelsgesetz und das Kollektivanlagegesetz durch sektorübergreifende Gesetze zu folgenden Bereichen ersetzen:

- Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG)
- Finanzdienstleistungen (FIDLEG)
- Finanzinstitute (FINIG)

Die Vernehmlassungen zu diesen Gesetzesentwürfen brachten zahlreiche Kritikpunkte zutage, die vermeidbar gewesen wären, wenn man bei den Vorarbeiten in der Bundesverwaltung mehr auf die Finanzbranche gehört hätte, wie es im Übrigen auch die Expertengruppe Brunetti in ihrem Bericht empfiehlt (vgl. S. 11). Der Bundesrat hat in der Folge Abstriche gemacht und jedenfalls auf die

administrativ enorm kostenintensive Aufhebung des Bankengesetzes verzichtet, die nur rein formale Änderungen bewirkt hätte.

Generell unterstützt die VSPB die Einführung von Massnahmen, die mit den ausländischen und vor allem den europäischen Vorschriften äquivalent sind, soweit diese konkrete Perspektiven zur Wahrung oder Verbesserung des Zutritts zu den ausländischen Märkten bieten. Die Äquivalenz bietet allerdings einen gewissen Spielraum, den man nutzen sollte, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu sichern. Umgekehrt sind diejenigen Massnahmen zu verwerfen, die keinem internationalen Standard entsprechen und nur dem Willen Ausdruck verleihen, strenger als andere vorzugehen («Swiss Finish»).

Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur

Die Vernehmlassungsfrist zu diesem Gesetzesentwurf ist im März 2014 abgelaufen. Er zielt in erster Linie darauf ab, in der Schweiz die internationalen Standards für den ausserbörslichen Derivatehandel (OTC) zu übernehmen. In diesem Zusammenhang hat die VSPB verschiedene Vereinfachungen sowie eine bessere Abstimmung auf die bereits geltenden europäischen (EMIR) und US-amerikanischen (Dodd-Frank Act) Normen verlangt, um Doppelspurigkeiten und Zusatzkosten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Glücklicherweise hat der Bundesrat angesichts der Vernehmlassungsergebnisse dem Parlament einen deutlich pragmatischeren zweiten FinfraG-Entwurf unterbreitet. So konnten die Banken ihre Forderungen auf folgende drei Bereiche beschränken:

- Widerstand gegen den allgemeinen Trend, sämtliches Fehlverhalten zu bestrafen, falls bereits verwaltungs- und zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen sind; zumindest Fahrlässigkeit sollte nicht strafbar sein.
- Verzicht auf sämtliche rückwirkenden Massnahmen bei Derivatgeschäften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigt wurden.
- Vereinfachte Anerkennung ausländischer Transaktionsregister; anderenfalls müssten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Derivatgeschäfte ausländischer Zweigniederlassungen von Schweizer Unternehmen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland gemeldet werden.

Der Nationalrat übernahm die Ratschläge der Fachwelt in den ersten beiden Fragen grösstenteils und beschränkte den Kreis der im Gesetz geregelten Straftaten sowie die Auflagen an Geschäfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch offen sind. Der letzte Punkt hingegen muss im Ständerat erneut zur Sprache kommen. Dasselbe gilt für gewisse andere Details, um das neue Schweizer Recht besser an die ausländische Praxis anzugleichen.

Am wichtigsten ist und bleibt jedoch die rasche Einführung des Gesetzes, wenn man vermeiden will, dass die Schweiz von den anderen Finanzplätzen als nicht äquivalent eingestuft wird, was für ihre Banken mit zusätzlichen Erschwerungen und Kosten verbunden wäre. Im Idealfall wird das Gesetz vom Parlament in der Sommersession verabschiedet, sodass es am 1. Januar 2016 in Kraft treten könnte.

Finanzdienstleistungsgesetz

Das FIDLEG hat die Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Angebot von Finanzinstrumenten zu regeln. Der im Sommer 2014 in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf trug aber den Anmerkungen des Finanzplatzes anlässlich der Vorvernehmlassung nicht Rechnung. Statt einer Übernahme internationaler Standards wie der MiFID II legte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mehr Wert auf den Anlegerschutz. Ein derartiger «Swiss finish» dürfte der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken schaden. Diese sperren sich nicht gegen Verbesserungen des Anlegerschutzes, sofern sie sich in einem vernünftigen Rahmen halten. Andernfalls müsste man für die Beratung von Kleinanlegern gesalzene Rechnungen stellen oder generell auf sie verzichten. Keine Zusatzinformation der Welt schützt gegen Fälle wie Madoff oder Lehman Brothers.

Die VSPB und mit ihr verschiedene weitere Vereinigungen bezogen daher in erster Linie Position gegen die im FIDLEG-Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zu den zivilrechtlichen Ansprüchen der Anleger (mit Ausnahme der Stärkung der Position des Ombudsmanns). Die im Entwurf enthaltenen Vorschriften hätten querulatorischen Verhaltensweisen der Kunden Tür und Tor geöffnet und die Rechtssicherheit untergraben. Grundsätzlich sollen die Anleger die Verantwortung für ihre Entscheidungen selbst tragen müssen.

Nach dem Eingang der Vernehmlassungsergebnisse beschloss der Bundesrat, die unter heftigen Beschuss geratenen Bestimmungen zur Umkehrung der Beweislast sowie zur Schaffung eines Schiedsgerichts und eines Prozesskostenfonds zu streichen. Sammelklagen und gruppeninterne Transaktionen werden Gegenstand einer Revision der Zivilprozessordnung sei, bei der keine Sonderregelungen für den Finanzsektor vorgesehen sind. Im Gegensatz dazu will der Bundesrat anscheinend an bestimmten Fällen festhalten, in denen die Bank die Prozesskosten auch dann zu tragen hätte, wenn sie das Verfahren gewinnt. Für Details ist die Veröffentlichung der bundesrätlichen Botschaft voraussichtlich Ende 2015 abzuwarten.

Der Zutritt zum europäischen Markt stellt für die schweizerischen Privatbanken ein äusserst wichtiges strategisches Ziel dar. Daher müssen gewisse Bestimmungen des schweizerischen Rechts an das europäische Anlegerschutzrecht angepasst werden, falls diese eine Vorbedingung für den Zutritt darstellen. Dies gilt insbesondere für gewerbsmässige Kunden. Für solche Kunden

reicht nämlich ein von der Europäischen Kommission als äquivalent befundener rechtlicher Rahmen aus, um grenzüberschreitende Beziehungen zu unterhalten. Um hingegen Privatkunden Finanzdienstleistungen anbieten zu können, sind Anpassungen des schweizerischen Rechts für einen Marktzutritt zwar notwendig, aber nicht ausreichend, da die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU auch von anderen Schwierigkeiten geprägt sind (vgl. S. 25). Möglicherweise lohnt es sich daher, die Bestimmungen des FIDLEG zunächst nur für gewerbsmässige Kunden in Kraft zu setzen.

Finanzinstitutsgesetz

Das FINIG sieht differenzierte Aufsichtsregeln für Finanzinstitute mit einer «Bewilligungskaskade» nach dem Modell «Wer mehr kann, kann auch weniger» vor. Erstaunlicherweise soll dieses Gesetz für Versicherungsunternehmen nicht gelten. Erstmals steht jedoch eine Unterstellung der unabhängigen Vermögensverwalter unter eine prudentielle Aufsicht zur Debatte. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf übernimmt einen Grossteil der Bestimmungen des Bankengesetzes und des Börsengesetzes, die ausser Kraft gesetzt werden sollen. Das EFD hat zudem in Art. 11 des FINIG seine Idee von erweiterten Sorgfaltspflichten in Steuerfragen eingebracht, die es im Jahr 2013 ursprünglich in das Geldwäschereigesetz (GWG) aufnehmen wollte und die damals auf breiter Front verworfen wurden.

In ihrer Stellungnahme hat die VSPB insbesondere ihren Befürchtungen Ausdruck gegeben, dass eine Überarbeitung von Gesetzen, die erst vor Kurzem auf den neusten Stand gebracht wurden, eine kontraproduktive Wirkung entfalten könnte. Eine solche Überarbeitung hätte aufwendige Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Verträge und der internen Richtlinien zur Folge, ohne dass sich substantiell etwas ändern würde. Die Kosten für diese Zusatzarbeiten würden insbesondere die kleinen Banken belasten und zu einer verstärkten Konsolidierung des Bankensektors beitragen. Der Bundesrat hat die Tragweite dieses Problems anscheinend verstanden, da er auf die Aufhebung des Bankengesetzes verzichtet.

Der wesentliche Punkt, der im FINIG behandelt wird, betrifft die Unterstellung der Vermögensverwalter unter die Aufsicht der FINMA oder einer ihrerseits von der FINMA beaufsichtigten Institution. Die Tatsache, dass diese Personen derzeit unter keiner Aufsicht stehen, stellt eine Lücke im Schweizer Recht dar, die der Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes Schweiz schadet. Zudem verstösst sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da nicht für alle Erbringer ein- und derselben Dienstleistung dieselben Vorschriften gelten. Die Aufsicht über die Vermögensverwalter ist allerdings auf ihre Grösse und Komplexität abzustimmen. Nach Abschluss der Vernehmlassung hat der Bundesrat noch nicht über die konkrete Ausgestaltung dieser Aufsicht entschieden, aber er tendiert wohl eher dazu, die Kompetenzen und das Personal gewisser bereits bestehender Selbstregulierungsorganisationen (SRO) zu nutzen.

Die neuen Sorgfaltspflichten im Bereich der Steuerkonformität gemäss Artikel 11 des Gesetzesentwurfs wurden seit der vor zwei Jahren erstellten Fassung nicht weiter an die internationalen Standards angepasst. Sie würden daher weder von den ausländischen Kunden noch von den ausländischen Behörden verstanden. Nach den Beschlüssen des Bundesrats im Bereich der internationalen Zusammenarbeit haben auch die Bestimmungen des FINIG zur Steuerkonformität keine Daseinsberechtigung mehr und sind daher ersatzlos zu streichen. Die Länder, mit denen die Schweiz keinen automatischen Informationsaustausch vereinbart, können immer noch den Informationsaustausch auf Ersuchen nach dem OECD-Standard beanspruchen. Mit dem Versuch, einen neuen Standard zur Steuerkonformität zu erfinden, hat die Schweiz nichts zu gewinnen. Im Übrigen dürfte sich die Anwendung eines solchen Standards für die betroffenen Institute äusserst problematisch gestalten. Der Bundesrat hat wissen lassen, dieser Aspekt der «Weissgeldstrategie» werde aus dem FINIG gestrichen. Er werde aber im Rahmen seiner Botschaft an das Parlament zum automatischen Informationsaustausch auf dieses Thema zurückkommen.

Regulierung und Aufsicht durch die FINMA

Mehrfache parlamentarische Vorstösse im Verlauf der letzten Jahre bezeugen, dass sich der Gesetzgeber für die Tätigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA interessiert. In diesem Zusammenhang wurde der Bundesrat beauftragt, bis im März 2014 einen entsprechenden Bericht zu erstellen. Er wurde am 18. Dezember 2014 unter dem Titel «*Die FINMA und ihre Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit*» veröffentlicht.

Er besteht aus fünf Kapiteln, die sich mit dem Umfeld, den institutionellen Aspekten sowie der Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit der FINMA befassen und in Schlussfolgerungen sowie neun Empfehlungen münden. Insgesamt erteilt der Bundesrat der FINMA eine gute Note.

Was die institutionellen Aspekte und das Aufgabengebiet der FINMA betrifft, wehrt sich der Bundesrat mit Vehemenz dagegen, dass die Aufgaben und Pflichten der Behörde im Finanzmarktaufsichtsgesetz dahingehend verändert werden, dass sich die Behörde vermehrt zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes einsetzt. Genau dies bezweckt jedoch eine bereits vom Nationalrat verabschiedete parlamentarische Initiative⁴.

Im Weiteren unterstreicht der Bundesrat die Angemessenheit des Konzepts und der Aufsichtsinstrumente (insbesondere das duale System, gemäss dem sich die FINMA und die Prüfgesellschaften die Aufsicht teilen, und das im Ausland manchmal kritisiert wird). Er räumt jedoch ein, dass Verbesserungen im Personalbereich möglich sind. Die Abgrenzung der

⁴ Vgl. 12.501 Parlamentarische Initiative Lüscher «Anpassung des Finmag zur Stärkung von Ansehen und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes».

Aufsichtskompetenzen zwischen der FINMA und der SNB wird im Weiteren als angemessen beurteilt. Die Regierung beurteilt auch die Regulierungstätigkeit der FINMA als zufriedenstellend, verweist aber dennoch auf die Schlussfolgerungen der Expertengruppe Brunetti, die gewisse Verbesserungen im Bereich der Governance vorschlägt (vgl. S. 11). Was den angemessenen Einsatz der Kommunikationsinstrumente als implizite Regulierungsgefässe der Regulierung anbelangt, betont der Bundesrat, dass sich die FINMA davor hüten muss, Regulierung und blosser Information der Öffentlichkeit zu verwechseln. Schliesslich anerkennt der Bundesrat, dass bei der Kommunikation in der Aufsichtstätigkeit möglicherweise Probleme bestanden. Der Bericht schliesst mit neun Empfehlungen an die FINMA, die bereits dargestellten Lücken zu schliessen.

Die VSPB ist sich bewusst, dass die Finanzkrise die Aufgabe der FINMA nicht erleichtert hat. Rund um die Welt wurden die Finanzmarktaufsichtsbehörden zumindest zum Teil für diese Krise verantwortlich gemacht. Das hat Spuren hinterlassen. Eine Aufsichtsbehörde hat per Definition nicht dieselben Prioritäten wie die ihr unterstellten Einrichtungen. Die FINMA ist der Aufpasser der Finanzmärkte, und ein Aufpasser muss respektiert werden; davon hängt seine Glaubwürdigkeit ab. Er soll aber nicht nur kontrollieren und sanktionieren, sondern auch unterstützen. Im Fall der FINMA sollte dies insbesondere im Rahmen der Entwicklung neuer Aktivitäten auf dem Finanzplatz der Fall sein, ein Punkt, dessen Bedeutung der Bundesrat zu unterschätzen scheint.

Im Vergleich mit der jüngeren Vergangenheit haben sich die Beziehungen zwischen den Banken und der Direktion der FINMA verbessert. Eine analoge Entwicklung wäre auch mit deren Diensten erwünscht. Für die VSPB steht aber noch ein weiterer Aspekt im Vordergrund: die Einhaltung des Legalitätsprinzips und der Normenhierarchie. Diese Frage hat auch Eingang in den Bericht des Bundesrates gefunden und ist besonders im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit des rechtlichen Rahmens von grosser Bedeutung. Die Regierung unterstreicht zu Recht, dass die FINMA sicherstellen muss, dass ihre Verordnungen und Rundschreiben *«eine genügende rechtliche Grundlage im übergeordneten Gesetzes- oder Verordnungsrecht haben»*. Wichtig ist, dass diese rechtliche Grundlage präzise gestaltet ist, und dass die FINMA keine Auslegungen nach eigenem Ermessen vornehmen kann. Im Lauf der Jahre hat sie nämlich eine gewisse Tendenz entwickelt, sich auf die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherstellung einer einwandfreien Geschäftsführung zu berufen⁵. Wichtig ist auch, dass der Grundsatz der Nichtrückwirkung (mit dem sich der Bundesrat nicht beschäftigt hat) eingehalten wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bundesrätliche Analyse der Tätigkeit der FINMA von den Privatbanken weitgehend mitgetragen wird. Sie können jedoch nur schwer verstehen, dass die

⁵ Vgl. Rechtsgutachten von Professor Felix Uhlmann (Universität Zürich) vom 8. März 2013, das auf Verlangen der VSPB erstellt wurde.

Regierung herbe Kritik an der oben genannten parlamentarischen Initiative Lüscher vorbringt. Der Initiativtext beklagt die bisherige Auslegung von Art. 5 FINMAG, da dieses Gesetz (oder besser gesagt seine Auslegung) die FINMA daran hindert, ihre Aufgaben zur Förderung des Finanzplatzes zu erfüllen. Diese vom Bundesrat übernommene Interpretation beruht auf einem Zirkelschluss, nach dem allein schon die Aufsichtstätigkeit – sozusagen per definitionem – zur Verbesserung der Reputation und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beiträgt. Dieses spitzfindige Argument ist der Grund, weshalb die parlamentarische Initiative verlangt, dass im Gesetz Folgendes festgeschrieben werden soll: *«Die FINMA stärkt Ansehen und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz».*

Die Tatsache, dass der Bundesrat sich weigert, auf diesen Punkt einzugehen, ist für die Privatbanken Anlass zur Beunruhigung. Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Schweiz einen glaubwürdigen Aufpasser für die Finanzmärkte braucht. Dieser darf jedoch nicht nur kontrollieren und sanktionieren. Er muss auch proaktiv handeln. Selbstverständlich soll sich die FINMA nicht zu dubiösen Marketingaktionen hinreissen lassen, aber sie sollte nach dem Beispiel der Aufsichtsbehörden in Luxemburg, Singapur oder Hongkong darauf hinarbeiten, ihre Tätigkeit im Ausland noch verständlicher zu machen, indem sie sich mit der positiven Weiterentwicklung des Finanzplatzes und seiner Wettbewerbsfähigkeit befasst. Für die schweizerischen Privatbanken stehen die beiden Funktionen der FINMA nicht im Widerspruch zu einander, sondern ergänzen sich vielmehr (vgl. auch S. 63 zur Förderung des Finanzplatzes).

Auf einer eher operativen Ebene hat die FINMA Expertengremien eingerichtet, um die Standpunkte der Vertreter der vier Hauptsektoren des Bankwesens besser kennenzulernen. Die VSPB begrüsst diese Initiative und ist in zwei solchen Gremien vertreten (Asset Management und Private Banking).

«Too big to fail»: Bericht des Bundesrats

In der Schweiz regelt das Bankengesetz seit März 2012 die Frage der sogenannten TBTF-Institute. Die betreffenden Bestimmungen sollen verhindern, dass systemrelevante Banken durch die Steuerzahler gerettet werden müssen, wie dies 2008 bei der UBS der Fall war (selbst wenn sich diese Massnahmen letztendlich für den Bund ausgezahlt haben). Gewiss, seither haben sich die Normen und Gesetze zur Stärkung der Solidität der Finanzinstitute weiterentwickelt. Dies gilt sowohl für die Schweiz, die in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle gespielt hat, als auch auf internationaler Ebene für die Arbeit des Financial Stability Board. Dennoch ist man sich auf breiter Front einig, dass die Gesetzgebung in diesem Punkt weiter verschärft werden muss.

Am 18. Februar 2015 verabschiedete der Bundesrat seinen Bericht über die Prüfung der entsprechenden schweizerischen Bestimmungen. Seine Schlussfolgerungen beruhen auf dem Bericht der Expertengruppe Brunetti, die eine Reihe von Massnahmen zur Stärkung des TBTF-

Systems in der Schweiz vorschlägt (vgl. S. 12). Es sind dies unter anderem: eine neue Evaluation der Berechnungsmethode für risikogewichtete Aktiva, eine Rekalibrierung der Eigenmittelanforderungen, die Festlegung einer Agenda für die Umsetzung des schweizerischen Notfallplans, die Festlegung eines Mindeststandards für verlustabsorbierendes Kapital («Total loss absorbing capacity» [TLAC]) oder auch eine Stärkung des Dispositivs für den Krisenfall.

In seinem eigenen Bericht geht der Bundesrat davon aus, dass eine Neuausrichtung des Regulierungsmodells nicht notwendig sei. Es sollten dagegen zusätzliche Massnahmen getroffen werden, um die Widerstandsfähigkeit der systemrelevanten Banken zu erhöhen. Wie die bereits zitierten Experten fordert der Bund, dass die Eigenmittelvorschriften verstärkt werden und dass man von den Ländern, die im Bereich der risikogewichteten Kapitalanforderungen und der nicht-risikogewichteten Leverage Ratio am fortschrittlichsten sind, lernen solle.

Eine Arbeitsgruppe von Vertretern der FINMA und der SNB unter Vorsitz des EFD hat den Auftrag, bis Ende 2015 Entwürfe für Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die davon betroffenen Finanzinstitute sollten in diese Arbeiten eingebunden werden.

Die Mitglieder der VSPB sind von diesen Massnahmen nicht direkt betroffen, da keine einzige Privatbank als «too big to fail» gilt. Dennoch tangiert das von den systemrelevanten Banken ausgehende Risiko die gesamte Schweiz. Die übrigen Finanzmarktakteure sind sich zudem bewusst, dass die implizite (oder gar explizite) Staatsgarantie zugunsten der systemrelevanten Banken den Wettbewerb verzerrt. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, die TBTF-Probleme angemessen zu regeln und alles daran zu setzen, das von ihnen ausgehende Risiko für die Allgemeinheit auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Liquidität der Banken

Am 25. Juni 2014 verabschiedete der Bundesrat die revidierte Fassung der Verordnung über die Liquidität der Banken (LiqV). Sie ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Diese Verordnung verlangt von den Banken seit 2012 eine angemessene Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken. Damit konnte erst ein Teil der internationalen Liquiditätsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ins Schweizer Recht überführt werden. Hier galt es, die Rechtsnormen auf den neusten Stand zu bringen.

Das ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft getretene FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» verpflichtet die Banken, jeden Monat ihre Liquidity Coverage Ratio (LCR) zu veröffentlichen. Mithilfe dieser Kennzahl soll sichergestellt werden, dass die Banken über genügend erstklassige liquide Vermögenswerte verfügen, um einer Liquiditätskrise, die auf Abzüge von Kundengeldern oder anhaltende Probleme bei der Refinanzierung am Kapitalmarkt zurückgeht, während mindestens 30 Tagen standhalten zu können.

Bestimmten Forderungen der VSPB, die mehrere Vorschriften in Zusammenhang mit einem schädlichen «Swiss finish» abgelehnt hatte, wurde teilweise Gehör geschenkt. So gilt für Privatkundeneinlagen von über 1,5 Millionen Franken eine Abflussrate von 20 % statt 25 %, während der Basler Ausschuss eine Abflussrate von 10 % ohne Einschränkung des Betrags vorsieht. Ferner wurden die Einreichfristen für den Liquiditätsnachweis von 15 auf 20 Tage gestreckt (anstelle der zuvor geltenden Frist von 30 Tagen). Für die systemrelevanten Banken gilt allerdings nach wie vor eine 15-tägige Frist.

Dessen ungeachtet stellt die monatliche LCR-Berechnung für die kleinen und mittelgrossen Banken eine zeitaufwändige Arbeit dar. Die Mitglieder der VSPB sollten sich mit einem jährlichen Reporting begnügen dürfen, da ihre Geschäftstätigkeit nur ein geringes Liquiditätsrisiko nach sich zieht: Ihre LCR liegt bei deutlich über 100 % und weist relativ geringe Schwankungen auf. Die USA beispielsweise wenden die LCR nur auf ihre grössten Banken an. Der Basler Ausschuss hat die LCR im Übrigen eingeführt, um das Liquiditätsrisiko der international tätigen Grossbanken besser steuern zu können.

In der Schweiz wurde die LCR bei ihrer Einführung zunächst mit 60 % für nicht systemrelevante Banken angesetzt, um dann bis 2019 jährlich um 10 % auf 100 % zu steigen. Für systemrelevante Banken gilt dagegen bereits heute eine LCR von 100 %.

Zweifelsohne wird die FINMA im Jahr 2015 ein Test-Reporting für die langfristige Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio oder NSFR) einführen, die ab 2018 die LCR ergänzen wird.

Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) und Offenlegung durch die Banken

Der als «Basel III» bezeichnete internationale Standard ergänzt die Anforderungen an das risikogewichtete Eigenkapital um die Leverage Ratio. Letztere stellt eine einfache, nicht risikobasierte Kennzahl dar. Die neuen Mindestanforderungen an die Liquidität ergänzen das Massnahmenpaket. Alle genannten Massnahmen sollen die Krisenresistenz der einzelnen Institute sowie des gesamten Bankensektors stärken. In diesem Zusammenhang hat die FINMA im Sommer 2014 eine Anhörung zu ihrem neuen Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio» durchgeführt und eine Revision des Rundschreibens 2008/22 «Offenlegung Banken» vorgenommen. Beide Texte sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Die Leverage Ratio gemäss Basel III ist eine nicht risikogewichtete Eigenmittelquote. Mit ihrer Hilfe soll eine exzessive Verschuldung des Bankensektors vermieden werden. Sie wird als Verhältnis des anrechenbaren Kernkapitals (Tier 1) zum eingegangenen Gesamtrisiko des betreffenden Instituts definiert. Im Rahmen der Anhörung äusserte die VSPB Kritik an der Tatsache, dass die bei Zentralbanken hinterlegten liquiden Mittel allen anderen bilanzwirksamen Aktiven gleichgestellt werden sollten, obwohl sie keinerlei Risiko darstellen und keine Hebelwirkungen zur Folge haben.

Diese derzeit sehr umfangreichen risikofreien liquiden Mittel erhöhen das eingegangene Gesamtrisiko und vermindern somit die Hebelwirkung genauso wie risikobehaftete Aktiven. Ein vorsichtiges Verhalten lässt sich somit nicht nachvollziehen und lohnt sich auch nicht. Die Zukunft dürfte weisen, ob die FINMA oder der Basler Ausschuss sich zu einer Korrektur dieser Inkohärenz entschliessen.

Seit 2015 müssen die Banken ihre Leverage Ratio während einer Beobachtungsfrist veröffentlichen. In dieser Zeit gilt für sie ein indikativer, nicht zwingend vorgeschriebener Wert von 3 %. Im Jahr 2017 wird der Basler Ausschuss bekannt geben, wie hoch die ab 2018 vorgeschriebene minimale Leverage Ratio angesetzt wird. Die FINMA hat bereits erklärt, dass sie im Einklang mit den Empfehlungen der Expertengruppe Brunetti eine Leverage Ratio von 5 % oder 6 % wie in den USA anstrebe.

Kollektive Kapitalanlagen

Die Umsetzung der revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und der zugehörigen Verordnung (KAV) wurde im Berichtsjahr fortgesetzt, da verschiedene Gesetzesbestimmungen und Selbstregulierungsnormen in Kraft traten.

Option für private Anlagestrukturen

In regulatorischer Hinsicht präzisiert die lange erwartete Anpassung von Artikel 6a Abs. 1 KKV die auf «private Anlagestrukturen» und andere «Anlagevehikel» anzuwendenden Vorschriften. Eine Person, die für die Verwaltung einer Anlagestruktur verantwortlich ist, welche für eine oder mehrere vermögende Privatpersonen errichtet wurde, kann laut dieser Bestimmung fortan erklären, sie wolle als qualifizierter Anleger gelten (Opting in), soweit sich eine entsprechende Ermächtigung aus der Anlagestruktur ergibt. Dieser dürfen dann zum Vertrieb an qualifizierte Anleger bestimmte Anlagefonds angeboten werden und dieser Anlegerkategorie vorbehaltene Fonds können von ihr auch direkt gezeichnet werden. Diese am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Anpassung stellt somit eine nützliche Präzisierung des neuen und komplexen rechtlichen Rahmens für den Fondsvertrieb in der Schweiz dar.

Revision der KKV-FINMA

Im Übrigen wurde die Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA) umfassend revidiert; die revidierte Fassung trat per 1. Januar 2015 in Kraft. Die Revision umfasst Anpassungen der Risikomessungsmodelle für Derivate sowie der Bestimmungen zur Buchführung, Rechnungslegung und Bewertung. Zudem legt die KKV-FINMA auch einheitliche Anforderungen für die Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten, die Risikosteuerung und -kontrolle sowie die Delegation von Aufgaben fest. Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in die KKV-FINMA wurde

das FINMA-Rundschreiben 08/37 – Delegation durch Fondsleitung / SICAV – daher aufgehoben. Die KKV-FINMA präzisiert ferner die Methode zur Berechnung des «De-minimis»-Schwellenwerts für die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen und die Vorschriften zu ihrer Berufshaftpflicht. Die revidierte Verordnung legt schliesslich die Grundsätze für die Organisation und Durchführung der Kontrolle durch die Depotbanken fest und verlangt von ihnen die Abfassung entsprechender interner Richtlinien. Die im Vernehmlassungsverfahren von interessierten Kreisen formulierten Kommentare wurden grösstenteils berücksichtigt und sorgten so für eine wohlwollende Aufnahme der totalrevidierten Verordnung.

Zur Selbstregulierung hat die Swiss Fund & Asset Management Association (SFAMA) Richtlinien zur Transparenz und zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen veröffentlicht, die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind. Hinzu kommen ihre seit dem 1. Januar 2015 geltenden Verhaltensregeln. Die FINMA hat diese drei Texte als Mindeststandards anerkannt. Diese neu in Kraft gesetzten Normen haben sehr weitreichende Folgen für die betroffenen Akteure. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Anpassung der schweizerischen und ausländischen Fondsunterlagen, die Aktualisierung der Vertragsunterlagen und die Überarbeitung der internen Richtlinien.

Transparenzrichtlinie

Die neue Transparenzrichtlinie soll die erhöhte Informationspflicht gemäss KAG konkretisieren. Anleger sollen sich ein besseres Bild über die dem Fondsvermögen belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung machen können. Diese Gebühren und Kosten sowie ihr Umfang sind transparent in den Fondsdokumenten auszuweisen (namentlich im Fondsvertrag, Anlagereglement, Prospekt oder Jahresbericht). Die Richtlinie unterscheidet zwischen Retrozessionen und Rabatten. Beide sind nach wie vor zulässig, Rabatte dürfen aber nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden. Sie müssen insbesondere auf objektiven Kriterien (wie etwa dem Umfang oder der Anlagedauer) beruhen und dürfen sich nicht auf qualifizierte Anleger beschränken. Die Empfänger von Retrozessionen informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Berechnungsparameter allfälliger Retrozessionen sowie auf Anfrage über den Umfang der tatsächlich vereinnahmten Retrozessionen. Das Bestehen von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Retrozessionen sowie ihre Natur sind den Anlegern ebenfalls in angemessener Form offenzulegen.

Die Richtlinie sah vor, dass die Fondsdokumente bis zum 1. März 2015 angepasst und bei der FINMA eingereicht werden sollten. Mit deren Einverständnis wurde diese Frist bis zum 31. August 2015 verlängert, da gewisse Vorlagen einen Monat vor Fristablauf noch nicht zur Verfügung standen. Für ausländische Fonds gilt nach wie vor eine Frist bis zum 1. Juni 2015.

Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Massgebliche Änderungen bei den Regelungen für den Fondsvertrieb in der Schweiz im Rahmen des KAG zogen eine Anpassung der Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen nach sich. Diese Richtlinie regelt den öffentlichen Vertrieb und künftig auch den Vertrieb an qualifizierte Anleger. Sie gilt für Schweizer Fondsanbieter von schweizerischen und ausländischen Fonds (Fondsleitung, SICAV, SICAF und Vertreter ausländischer Fonds). Somit gelten die Anforderungen des Anhangs «Bestimmungen für die Vertriebsträger» sowohl für schweizerische Vertriebsträger mit Bewilligungspflicht oder entsprechender Befreiung als auch für ausländische Vertriebsträger und Vertriebsträger ohne Bewilligungspflicht (namentlich Vertriebsträger von schweizerischen Kollektivanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten sind). Gemäss diesen neuen Vorschriften sind sämtliche Vertriebsverträge bis zum 30. Juni 2015 entsprechend anzupassen. Die neuen Bestimmungen gelten erst nach Vollzug der Anpassungen.

Verhaltensregeln

Die neuen Verhaltensregeln der SFAMA ersetzen diejenigen vom 30. März 2009 für die schweizerische Fondswirtschaft und diejenigen vom 31. März 2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Diese beiden Texte wurden in einen einzigen Text überführt, der für alle KAG-Institute (Fondsleitungen, SICAV, SICAF, KGK, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen) gleichermassen gilt. Die Depotbank gehört nicht zu den KAG-Instituten und fällt somit nicht unter diese Verhaltensregeln, selbst wenn die in Art. 20 KAG festgehaltenen Pflichten für sie gelten und sie neu eine Bewilligung der FINMA benötigen. Für die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sehen die neuen Vorschriften unterschiedliche Regelungen vor, je nachdem, ob sie einen ausländischen Fonds gegenüber qualifizierten oder nicht qualifizierten Anlegern vertreten.

In materieller Hinsicht verstärken die neuen Regeln die Umsetzung der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Künftig sind die Anleger transparent über das Bestehen von Gebührenteilungsvereinbarungen (Commission Sharing Agreements) und geldwerte Leistungen (Soft Commissions) zu informieren. Über diese Vereinbarungen und Leistungen ist an die Kontrolleinheit der KAG-Institute eine periodische Berichterstattung vorzunehmen. Nachdem die FINMA die Richtlinien der SBVG über die Protokollierungspflichten für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen als Mindeststandards anerkannt hat, wurden die neuen Verhaltensregeln mit einem direkten Verweis auf die betreffenden Richtlinien ergänzt. Die KAG-Institute haben die neuen Pflichten bis zum 31. Dezember 2015 in ihren internen Richtlinien formell umzusetzen.

INTERNATIONAL

Beziehungen Schweiz-EU

Nach der Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» durch das Volk am 9. Februar 2014 gestalteten sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und ihrem wichtigsten Wirtschaftspartner äusserst komplex. Im Juni 2014 informierte der Bundesrat die Öffentlichkeit über seine Strategie zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels. In diesem Zusammenhang gab er im Februar 2015 einen Vorentwurf bis Ende Mai in die Vernehmlassung. Dieser befasst sich mit Gesetzesbestimmungen, der Anpassung von massgeblichen internationalen Verträgen und Begleitmassnahmen. Der Entwurf des Bundesrates soll dem Parlament Ende Jahr vorgelegt und im Verlauf des Jahres 2016 von ihm behandelt werden. Auch diese Planung wird allgemein als ehrgeizig eingestuft.

Die Personenfreizügigkeit gehört nicht zu den Fragen, mit denen sich die VSPB täglich beschäftigt. Sie hat jedoch einen massgeblichen Einfluss auf alle bilateralen Probleme, von denen die schweizerischen Privatbanken in erster Linie betroffen sind. Dies gilt vor allem für die strategische Frage des Marktzutritts (vgl. nächstes Kapitel). Die Unsicherheiten in Bezug auf diesen Aspekt der bilateralen Beziehungen bedrohen indirekt das ganze bilaterale Vertragswerk der Schweiz mit der EU. Daher wirken sie sich schädlich auf die Sicherheit des rechtlichen Rahmens für die gesamte Schweizer Wirtschaft aus und belasten die weitere Gestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Sodann werden diese Beziehungen von einer weiteren unbekanntem Grösse geprägt: den institutionellen Fragen. Dazu gehören die Anpassung des Schweizer Rechts an massgebliche europäische Rechtsnormen, die Aufsicht über die bilateralen Verträge, deren Auslegung und die Beilegung von Differenzen. Im Mai 2014 wurden in diesem Zusammenhang Verhandlungen aufgenommen, die aber noch kein Ergebnis gezeitigt haben.

Den Privatbanken stellen sich in diesem Zusammenhang zwei Probleme: Erstens der Zugang zu ausländischen Fachkräften aus Ländern inner- und ausserhalb der EU, deren Beitrag für die Betreuung der äusserst anspruchsvollen internationalen Kunden unverzichtbar sind. Die Schweizer Banken können sich gegenüber ihren stärksten Konkurrenten nicht durchsetzen, wenn sie in der Schweiz nicht auf Mitarbeitende von Weltklasse zählen können. Das zweite Problem hängt weniger mit der notwendigen Erhaltung der bestehenden bilateralen Verträge zusammen, in denen die Finanzdienstleistungen bekanntlich ausgeklammert werden, sondern vielmehr mit der Notwendigkeit, einen Rahmen zu schaffen, in dem die in der Schweiz ansässigen Banken in Europa auf Gleichbehandlung mit den europäischen Banken zählen können.

Marktzutritt

In einer Welt mit ständig wachsender Normendichte müssen Anbieter von Finanzdienstleistungen gewissermassen von vornherein damit rechnen, dass ihnen der Zutritt zu ausländischen Märkten aus regulatorischen Gründen verweigert wird. Diese Risiken sind seit einigen Jahren bekannt. Bereits der bundesrätliche Bericht über «Strategische Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz» aus dem Jahr 2009 sah darin ein vorrangiges Problem. Mit seiner Erkennung ist ein Problem aber noch lange nicht gelöst. Um diese Frage wieder in den Mittelpunkt der Debatte zu rücken, hat der Bundesrat die Expertengruppe unter Vorsitz von Professor Aymo Brunetti beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten (vgl. S. 11).

Unter Abstützung auf eine in einem Anhang zu ihrem Schlussbericht veröffentlichte Analyse mit dem Titel «Zutritt zu den Finanzmärkten: Lagebeurteilung und Handlungsfelder» kam die Expertengruppe zum vorhersehbaren Schluss, dass sich die Zutrittsmöglichkeiten der Schweiz zu wichtigen ausländischen Märkten wahrscheinlich verschlechtern werden. Die Experten empfehlen der Schweiz daher, auf den Dialog mit den Partnerstaaten und der EU zu setzen und aktiv nach Lösungen zur Verbesserung des Marktzutritts zu suchen. Als mögliche Optionen werden unter anderem der Abschluss von Vereinbarungen mit den wichtigsten Partnerstaaten, der Äquivalenzansatz (wonach die Schweiz in den als massgeblich erachteten Bereichen Vorschriften erlässt, die als gleichwertig mit den Vorschriften des Zielmarkts gelten) sowie gegebenenfalls ein sektorielles Abkommen für Finanzdienstleistungen mit der EU genannt.

Konkret stellt sich die Lage wie folgt dar: In den Jahren 2011/2012 konnten neben den Steuerabkommen, die eine Abgeltungssteuer («Rubik»-Abkommen) vorsehen, (sehr beschränkte) Teillösungen mit Grossbritannien und Österreich gefunden werden. Seit 2013 besteht ein Abkommen mit Deutschland, das ein vereinfachtes Freistellungsverfahren für Schweizer Banken bei grenzüberschreitenden Finanzgeschäften vorsieht. Dieses Abkommen ist in einer FINMA-Mitteilung⁶ näher beschrieben und am 1. Januar 2014 in Kraft getreten⁶. Eine konkrete Anwendung kann aber erst später erfolgen, da gewisse Einzelheiten noch abschliessend zu regeln sind. Mit Frankreich wurden im Jahr 2014 bilaterale Fachgespräche zum grenzüberschreitenden Marktzutritt aufgenommen. Schliesslich umfasst das im Februar 2015 unterzeichnete Steuerabkommen mit Italien (vgl. S. 60) eine Roadmap, die unter anderem die Absicht der beiden Länder bekräftigt, Gespräche zur Verbesserung des Marktzutritts für Anbieter von Finanzdienstleistungen zu führen. Die VSPB wurde zudem aufgefordert, sich zu der Frage zu äussern, welchen Stellenwert ihre

⁶ Vgl. FINMA-Mitteilung Nr. 54 (2014) vom 6. Januar 2014 «Vereinfachtes Freistellungsverfahren für Schweizer Banken bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Finanzbereich in Deutschland»

Mitglieder dem Zutritt zu anderen nationalen Märkten auf dem europäischen Kontinent und anderenorts beimessen.

In der Frage der EU hat der Bundesrat im Oktober 2014 beschlossen, dass man sich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den automatischen Informationsaustausch auch für die Wahrung oder gar Verbesserung des Marktzutritts einsetzen müsse. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF erwägt Sondierungsgespräche zu den Chancen und zur Machbarkeit eines Finanzdienstleistungsabkommens.

Insgesamt sind alle diese Anstrengungen löblich, aber nicht hinreichend. Die Schweizer Privatbanken, bei denen es sich im Wesentlichen um Exportunternehmen handelt, betonen immer wieder die strategische Bedeutung eines verbesserten Zugangs zu den ausländischen Märkten und einer ausreichenden Rechtssicherheit in diesem Bereich. Ein Grossteil ihrer Kunden hat ihren Wohnsitz im Ausland, vor allem in der EU. Es ist sehr wichtig, diese vor Ort bedienen zu können. Wer in einem immer protektionistischeren rechtlichen Rahmen gezwungen ist, passiv abzuwarten, bis diese Kunden in die Schweiz kommen, um Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, erleidet einen Wettbewerbsnachteil, der sich unter dem Einfluss eines immer protektionistischeren Rahmens mit der Zeit noch verschärfen wird. Die Folgen einer solchen Entwicklung für die Beschäftigungslage in der Schweiz sollten nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Wie bereits erläutert, sollten daher zunächst unverzüglich Vertragsverhandlungen mit den wichtigsten nationalen Märkten in Angriff genommen werden. Zudem ist die Äquivalenzregelung voranzutreiben. In diesem Zusammenhang ist zu vermeiden, dass die schweizerischen Vorschriften unnötig von den Vorschriften in den wichtigsten ausländischen Märkten abweichen. Dies ist nämlich die Grundlage für den Abschluss von gezielten Abkommen mit den betreffenden Staaten (z. B. im Bereich Vermögensverwaltung). Längerfristig kann aber nur ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU die zwingend erforderliche Rechtssicherheit bieten. Ein solches ist aber nicht möglich, solange die im vorangehenden Kapitel genannten anderen und politisch vorrangigen bilateralen Fragen nicht gelöst sind: die Personenfreizügigkeit und die institutionellen Probleme.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Umsetzung der FATF-Empfehlungen

Dieses Jahr feiert die Schweiz als Gründungsmitglied der FATF ihre 25-jährige Mitgliedschaft in dieser Organisation. Das Jahr 2015 steht ferner für eine neue Phase in der Konkretisierung der im Jahr 2012 revidierten 40 FATF-Empfehlungen im Schweizer Recht.

Im Grossen und Ganzen entsprach das Schweizer Recht diesen Normen bereits. Die Lücken, die von der FATF in den Jahren 2005 und 2009 anlässlich der Länderexamen in der Schweiz zutage gefördert wurden, bewogen jedoch den Bundesrat, die Einführung eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorzuschlagen. Der Ständerat schloss sich dem Bundesrat in grossen Zügen an, im Nationalrat sorgte der Gesetzesentwurf aber für einige Aufregung, bis er am 12. Dezember 2014 verabschiedet wurde. Das Gesetz enthält einige Neuerungen, unter anderem:

- Eine Verbesserung der Transparenz bei juristischen Personen, die sich einerseits an nicht börsenkotierte Gesellschaften richtet, die Inhaberaktien ausgeben, und andererseits die Identifikation der massgeblichen wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, die eine operative Tätigkeit ausüben, zum Ziel hat. Der Nationalrat wünschte eine Ausnahmeregelung für gering kapitalisierte Gesellschaften, wodurch 70-80 % aller betroffenen Gesellschaften davon befreit worden wären. Eine derartige Ausnahmeregelung hätte die Anforderungen der FATF nicht erfüllt. Sie wurde deshalb gestrichen. Mithilfe dieser Transparenzvorschriften konnte die Schweiz gegenüber dem Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes ihre Fortschritte belegen und so die zweite Phase der Peer Review einleiten, obwohl ihr nach wie vor die fehlenden Sanktionen bei Verstössen gegen diese Vorschriften zu Last gelegt werden könnten (vgl. S. 45).
- Die Erweiterung der PEP-Definition auf Personen in leitender öffentlicher Funktion im Inland bzw. in zwischenstaatlichen Organisationen trotz Versuchen gewisser eidgenössischer Parlamentarier, sich davon ausschliessen zu lassen.
- Die Einführung eines schweren Steuerdelikts als Vortat zur Geldwäscherei bei den direkten Steuern: Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird Steuerbetrug (mit Urkundenfälschung) als Vorrat zur Geldwäscherei betrachtet, wenn die hinterzogenen Steuern in einer Steuerperiode mehr als 300'000 Franken betragen. Bei den indirekten Steuern hingegen wurde die Straftat der Steuerhinterziehung (die nicht zwingend eine Urkundenfälschung voraussetzt) über den Warenschmuggel hinaus erweitert. Die genaue Anwendung dieser Norm wird von der Rechtsprechung zu klären sein. Der Nationalrat hätte eine

Beschränkung der Straftaten auf ungerechtfertigte Erstattungen von mindestens 200'000 Franken vorgezogen; diese Fälle sind jedoch zu selten.

- Die Pflicht der Händler zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten (insbesondere zur Identifikation und Dokumentation der Gegenpartei und des wirtschaftlich Berechtigten) bei Barzahlungen von über 100'000 Franken. Die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten ist von einer Revisionsstelle zu kontrollieren. Diese Auflagen lassen sich durch Inanspruchnahme eines Finanzintermediärs vermeiden; sie ist jedoch nicht obligatorisch.
- Die Verstärkung des Meldesystems bei begründetem Verdacht: Nach einer Meldung erfolgen keine automatischen Sperrungen mehr, solange der betreffende Kunde nicht auf einer Namensliste mutmasslicher Terroristen aufgeführt ist. Eine eventuelle Sperrung erfolgt nach Mitteilung der Meldestelle, dass sie den Fall an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat, und dauert höchstens fünf Werkstage. Der Bundesrat hat das vorgeschlagene System vereinfacht und die Finanzintermediäre verpflichtet, sämtliche nach einer Verdachtsmeldung eingehenden Aufträge des betreffenden Kunden auszuführen. Andererseits darf der Finanzintermediär dem Kunden keinesfalls mitteilen, dass er Gegenstand einer Verdachtsmeldung ist.

Diese Vorschriften sollen nicht gleichzeitig in Kraft treten: Die Regelungen zur Transparenz der Gesellschaften und zu den Inhaberaktien gelten ab dem 1. Juli 2015 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Die neuen Steuerstraftatbestände als Vortaten zur Geldwäscherei sowie das neue System zur Meldung von Verdachtsfällen bei der Meldestelle treten dagegen erst am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses Datum ist wichtig, da sich Finanzintermediäre vor dem Inkrafttreten der neuen Steuerstraftatbestände als Vortaten zur Geldwäscherei nicht der Geldwäscherei schuldig machen können. Andererseits gibt der Bundesrat klar zu verstehen, dass die Finanzintermediäre vor diesem Datum begangene Straftaten nicht bei der Meldestelle zu melden haben. Wissenswert ist, dass die Tatzeit bei Steuerbetrug auf dem Gebiet der direkten Steuern in der Regel dem Einreichungsdatum einer gefälschten Urkunde bei der Steuerbehörde entspricht.

Diese neuen Bestimmungen verpflichten die Banken zur Einführung neuer Massnahmen zur Identifikation und Überprüfung, insbesondere um die Kontrollinhaber von Betriebsgesellschaften zu ermitteln und Einlagen von Geldern aus schweren Steuerdelikten zu verhindern. Im Rahmen der Anpassung der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken (vgl. S. 32) stehen noch Klärungen der GwV-FINMA sowie mehrerer weiterer Verordnungen an. Die FINMA hat bereits eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für eine revidierte GwV-FINMA durchgeführt, in der keine besonderen Probleme zutage traten. Insbesondere hat die FINMA darauf verzichtet, neue Indizien zur Feststellung von Steuerstraftaten als Vortaten zur Geldwäscherei einzuführen.

Diese Entwicklungen werden der Schweiz als Beleg für die Konformität ihres Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Rahmen der vierten Beurteilung unseres Landes durch die FATF im März 2016 dienen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen

Im Jahr 2011 erliess der Bundesrat nach dem Arabischen Frühling gestützt auf die Bundesverfassung verschiedene Blockierungsverordnungen gegen politisch exponierte Personen (PEP) richteten, welche im Verdacht einer unrechtmässigen Bereicherung standen. Im März desselben Jahres verlangten beide Kammern von der Exekutive den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für derartige Massnahmen, da sie der Ansicht waren, dass ein systematischer Rückgriff auf die Bundesverfassung mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar sei. Infolgedessen gab der Bundesrat am 22. Mai 2013 einen Vorentwurf für ein Gesetz in die Vernehmlassung, der nicht nur von der VSPB heftig kritisiert wurde.

Ein Jahr später, am 21. Mai 2014, verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer exponierter Personen (SRVG). Dieser neue Entwurf regelt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Potentatengeldern umfassend. In Tat und Wahrheit wird die gängige Praxis damit in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst. Das SRVG umfasst:

- Bestimmungen, die eine vorsorgliche Sperrung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen zu Sicherungszwecken ermöglichen;
- Bedingungen, unter denen Potentatengelder Gegenstand einer gerichtlich angeordneten Einziehung sein können;
- Grundsätze für die Rückerstattung von eingezogenen Guthaben an die betroffenen Staaten.

Die Änderungen am Entwurf beziehen sich in erster Linie auf die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, eines sogenannten «Guichet unique», bei der Meldestelle für Geldwäscherei MROS sowie die Art der Übermittlung von Informationen an den Herkunftsstaat. Parallel zu seinen gesetzgeberischen Arbeiten hat der Bundesrat seine Anstrengungen verdoppelt, um diesbezüglich die internationale Zusammenarbeit effizienter zu gestalten. Die Schweiz beabsichtigt nämlich, ihre 25-jährige Erfahrung auf diesem Gebiet in die Erarbeitung zukünftiger Standards zur internationalen Zusammenarbeit bei der Rückerstattung von Potentatengeldern einzubringen.

Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen schloss sich der Exekutive an und beschloss am 20. Februar 2015 mit 17 zu 6 Stimmen, auf das SRVG einzutreten. Sie begrüsst die Tatsache, dass mit einem Gesetz dazu beigetragen wird, einen gesunden Finanzplatz Schweiz zu erhalten die Kohärenz mit der Schweizer Entwicklungshilfe sicherzustellen.

Die VSPB ist der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf gegenüber dem Vorentwurf deutlich verbessert wurde. Sie begrüsst die Schaffung des «Guichet unique». Die Tragweite des Gesetzes dürfte jedoch in hohem Masse von seiner Anwendung durch die MROS abhängen. Letztere sollte sich darauf beschränken, Berichte ohne entsprechende Beweise zu versenden, welche ausschliesslich die zur Einreichung eines Rechtshilfeersuchens erforderlichen Angaben enthalten. Es liegt zudem keineswegs im Interesse der Verwaltung, Angaben an einen Staat zu übermitteln, der aufgrund einer instabilen politischen Lage und der damit verbundenen Risiken gar nicht gewillt ist, um Rechtshilfe zu ersuchen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats wird den Entwurf am 30. April und 28. Mai 2015 erörtern. Das Plenum wird sich in der Sommersession, der Ständerat im Winter 2015 mit dem Gesetz befassen.

Harte Strafen für den Diebstahl von Bankdaten

Am Montag, dem 9. Februar 2015 platzte die Affäre Swissleaks: 59'800 Konten wurden öffentlich gemacht. Dies ist eine neue Wendung in der Saga um den Bankdatendiebstahl von Hervé Falciani bei der HSBC Genf in den Jahren 2006-2008. Diese Entwendung von Daten ist nur ein Fall in einer langen Reihe von Diebstählen durch unredliche Mitarbeitende. Diese Häufung von Fällen bewog die FDP im Jahr 2010 zur Einreichung einer parlamentarischen Initiative mit dem Titel «*Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen*». Die Initiative verlangt, dass die Schweiz den Diebstahl von Bankdaten als Verbrechen betrachtet und härtere Repressionsmassnahmen ergreift.

Tatsächlich bestraft Artikel 47 des Bankengesetzes derzeit nur, «*wer vorsätzlich ein Geheimnis offenbart, das ihm [...] anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat*». Am 13. August 2014 erklärte der Bundesrat, dass «*die Verletzung des Bankgeheimnisses durch den Geheimnisträger sowie die Verwendung und die Weitergabe unrechtmässig erworbener Bankkundendaten durch Dritte [...] die Persönlichkeitsrechte der Bankkundinnen und -kunden [verletzt].*» Er empfiehlt eine Ausdehnung von Artikel 47 auf Personen, die vorsätzlich ein ihnen unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbaren oder für sich oder andere ausnützen. Auch das Börsengesetz und das Kollektivanlagegesetz sollen entsprechend ausgedehnt werden.

Im September 2014 schloss sich der Nationalrat dem Bundesrat an und sprach sich mit 126 zu 57 Stimmen für diese Initiative aus, obwohl die Schweiz sich darauf einstellt, zum automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen überzugehen (Vgl. S. 49). Unser Land ist nämlich nicht bereit, diese Vereinbarung mit alle Ländern der Welt abzuschliessen. Sie will sich dafür auf Länder beschränken, die den Rechtsstaat respektieren. Zudem kann der Verkauf von Bankdaten auch Einzelpersonen betreffen, während der automatische Informationsaustausch nur Staaten betrifft.

Die parlamentarische Initiative muss noch vom Ständerat gutgeheissen werden. Gegebenenfalls wird Datenhehlerei strafbar. Wenn die Straftat zudem zur Bereicherung begangen wurde, kann sie mit Gefängnis von bis zu fünf anstatt bis zu drei Jahren bestraft werden und fällt somit unter den Tatbestand der Geldwäscherei.

Die VSPB trägt diese Gesetzesanpassungen mit, da nicht nur der ursprüngliche Verstoss gegen das Berufsgeheimnis, sondern auch allfällige anschliessende Verstösse unter Strafe stehen müssen. Die finanzielle Privatsphäre ist in jedem Fall zu schützen, wobei das Motiv für einen Verstoss keine Rolle spielen darf, zumal die IT-Sicherheitsrisiken wachsen und bestimmte Personen nicht zögern, vertrauliche Daten aus anderen als steuerlichen Gründen publik zu machen.

Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Die Revision der VSB 08 gleicht nach wie vor einer Baustelle. Die zuständige Arbeitsgruppe der SBVg befasst sich schon seit Jahren mit dieser Thematik. Inzwischen hat sie einen Revisionsentwurf vorgelegt. Dieser Text bezieht die revidierten Empfehlungen der FATF aus dem Jahr 2012 mit ein (vgl. S. 28), nicht aber die FATCA-Vorschriften zur steuerlichen Identifikation oder den entsprechenden OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch (vgl. S. 49). Einige Punkte werden derzeit noch mit der FINMA erörtert, da sie diese Selbstregulierung zu bewilligen hat. Die SBVg gab im März 2015 ihren Mitgliedern bekannt, dass die neue Fassung der VSB erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten werde. Bis dahin gilt nach wie vor die VSB 08.

Steuerfragen

SCHWEIZ

Notwendigkeit eines Gesamtansatzes für die Besteuerung von Kapitaleinkommen in der Schweiz

Im Zusammenhang mit Besteuerung von Kapitaleinkommen in der Schweiz stehen zahlreiche Fragen zur Diskussion: die Verrechnungssteuerreform, die Revision des Steuerstrafrechts, die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» sowie neue Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute in Steuerfragen – selbst wenn diese auf den ersten Blick in der Schweiz ansässige Personen kaum betreffen dürften. Alle diese Dossiers befassen sich damit, wie sichergestellt werden kann, dass die Schweizer Steuerpflichtigen ihre Spareinlagen und die entsprechenden Zinserträge effektiv deklarieren. Daher sollte man nichts überstürzen und allgemeine Überlegungen zur Zukunft des schweizerischen Steuersystems anstellen. Es wäre widersprüchlich, wenn sich die Schweiz – in ungeordneter Reihenfolge – zu folgenden Massnahmen entscheiden sollte:

- Erhebung einer neuen Sicherungssteuer auf nahezu alle Kapitalerträge durch die Banken
- Zugriff der Steuerbehörden auf sämtliche Bankdaten und Gefängnisstrafe für Steuerpflichtige bei der geringsten arglistigen Steuerhinterziehung
- Verankerung der steuerlichen Komponente des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung
- und Übertragung der Haftung für die Steuerkonformität der Bankkunden auf die Banken.

Eine koordinierte und vom Volk mitgetragene Lösung ist daher vorzuziehen. Die VSPB spricht sich für ein kohärentes System aus, bei dem folgende vier Ziele im Mittelpunkt stehen:

- Der Staat soll sich möglichst wenig in die Privatsphäre der Kunden einmischen.
- Die Banken sollen möglichst geringe Risiken eingehen müssen.
- Der Staat soll für die korrekte Erhebung der Steuern sorgen.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ihres Finanzplatzes soll gestärkt werden.

Ferner sind angemessene Regulierungsmassnahmen vorzusehen, falls das heutige System umfassende Veränderungen erfährt.

In der Schweiz haben sich – vor allem vonseiten der inländischen Banken – bereits Stimmen erhoben, die verlangen, dass der automatische Informationsaustausch auch für Schweizer Steuerpflichtige gelten solle. Eine derartige Frage ist klar von den internationalen Diskussionen zu trennen, da das Ausland keinen Druck in diese Richtung ausübt. Ein automatischer

Informationsaustausch im Inland würde die bestehenden Beziehungen zwischen dem Staat und den Steuerpflichtigen radikal verändern. Daher müssen sie sich unbedingt zu einer derart grundlegenden Änderung äussern können.

Zweifelsohne geht die Bundesverwaltung davon aus, dass sich die Lösung auf politischer Ebene vereinfacht, wenn man Dossier um Dossier abarbeitet. Sie wird daher kaum anregen, die oben genannten Dossiers zusammenzuführen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Parlament nach den Wahlen diesen Weg einschlägt, da es bis Ende 2015 zu jedem der vier Dossiers eine Botschaft des Bundesrates erhalten haben dürfte.

Reform des Verrechnungssteuergesetzes

Ende 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über die Reform der Verrechnungssteuer eröffnet. Für Ausländer soll diese Steuer praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen, während für Schweizer Steuerpflichtige eine Ausdehnung des Steuerobjekts vorgesehen ist. Die VSPB unterstützt das erste Ziel, da es für den Schweizer Kapitalmarkt eine stimulierende Wirkung haben dürfte. Das zweite Ziel beurteilt sie jedoch als zu kompliziert und allenfalls überflüssig.

Zurzeit wird auf schweizerischen Zinsen und Dividenden eine Verrechnungssteuer von 35 % erhoben, auch bei im Ausland domizilierten Personen. Letztere können nur dann eine vollumfängliche oder teilweise Rückerstattung verlangen, wenn dies in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist. Der bundesrätliche Entwurf sah eine Freistellung der an das Ausland ausgerichteten Zinsbeträge vor. Auf Dividenden hingegen soll weiterhin eine Verrechnungssteuer erhoben werden. Die grossen Schweizer Konzerne könnten so die Emission ihrer Anleihen wieder ins Inland verlegen. Bei einer Renditekürzung um 35 % Verrechnungssteuer finden diese Produkte nämlich keinen Absatz. Mit dieser Änderung hätten zudem die systemrelevanten Banken die Möglichkeit, ihre «Bail-in-Bonds» in der Schweiz aufzulegen, wie es in den «Too big to fail»-Vorschriften vorgesehen ist (vgl. S. 19).

Andererseits ist die Bundesverwaltung anscheinend der Ansicht, dass die Verrechnungssteuer in ihrer derzeitigen Form ihre Sicherungsfunktion für die Schweizer Steuerpflichtigen nicht ausreichend erfüllt. Wer Konten im Ausland besitzt, hätte so einen Anreiz, sie zu deklarieren, da der gegenseitige automatische Informationsaustausch immer näher rückt (vgl. S. 49). Bei Personen mit Konten in der Schweiz müssten die Banken als Zahlstellen die erweiterte Verrechnungssteuer auf nahezu allen Einkünften, einschliesslich solchen ausländischer Herkunft, erheben.

Auf jeden Fall sollte die Frage nach einer Verstärkung der Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für die Schweizer Steuerpflichtigen in einen umfassenderen Zusammenhang gestellt werden. Wozu soll man von den Banken die Umsetzung einer neuen Steuer verlangen, wenn sie kurz danach im Rahmen der Revision des Steuerstrafrechts oder des automatischen

Informationsaustauschs in der Schweiz ohnehin sämtliche zweckdienlichen Informationen an die Steuerbehörden weiterleiten müssen?

Daher hat die VSPB den Bundesrat ersucht, zuerst die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» zur Abstimmung vorzulegen und dabei die möglichen Folgen einer Annahme (Ausdehnung des Steuerobjekts der Verrechnungssteuer und Erhebung durch die Zahlstelle), bzw. einer Ablehnung (automatische Meldung der Wertschriftenerträge an die Steuerbehörde, wie von *economiesuisse* und der Schweizerischen Bankiersvereinigung vorgeschlagen), deutlich zu machen. Nur so kann der Volkswille respektiert und verhindert werden, dass es zu redundanten und widersprüchlichen Gesetzesvorlagen kommt.

Im Weiteren sollte der Bundesrat bei einem Wechsel zum automatischen Meldeverfahren, das einen vollständigen Umbruch des schweizerischen Steuersystems bedeuten würde, eine einfachere steuerliche Regularisierungsmöglichkeit als die bisherige vorschlagen.

Im Entwurf des Bundesrats wird den Kunden zwar die Möglichkeit eingeräumt, sich für oder gegen eine Meldung ihrer Erträge an die Steuerbehörde zu entscheiden, aber diese Wahl ist ein Danaergeschenk, sowohl für die Kunden als auch für die Bank. Denn ein Kunde, der eine Meldung ablehnt und es vorzieht, eine Verrechnungssteuer von 35 % zu zahlen, könnte wegen Steuerhinterziehung unter Verdacht geraten. Folglich könnten bestimmte Banken versucht sein, allen ihren Kunden die Wahl des automatischen Meldeverfahrens aufzuzwingen. Das würde darauf hinauslaufen, den automatischen Informationsaustausch in der Schweiz durch die Hintertür einzuführen, die Banken aber gleichzeitig dazu zwingen, eine praktisch überflüssige Steuer einzuführen.

Aber das ist nicht der einzige Mangel des Gesetzes. Die Vorlage ist insbesondere im Hinblick auf die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten sehr komplex und seine Umsetzung durch die Zahlstellen teuer und für diese mit bedeutenden Risiken verbunden. Die Verfasser haben die – in dieser Hinsicht sehr klare – Schlussfolgerungen der Expertengruppe Brunetti geflissentlich übergangen und diese Kosten und Risiken nicht berücksichtigt. Das vorgeschlagene Modell ist für kleine und mittelgrosse Banken, die bereits unter der Regulierungslast leiden, besonders nachteilig.

Sollte sich das Volk zugunsten der Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» entscheiden, wäre die Einführung einer Sicherungssteuer unumgänglich. In diesem Fall müsste diese Steuer jedoch auf die fälligen Zinsen beschränkt werden, wie dies ursprünglich vorgesehen war. Die VSPB lehnt die Erhebung einer Einkommenssteuer auf den aufgelaufenen Zinsen ab, da diese die Aufgabe der Zahlstelle erheblich komplizieren würde, ohne die Wahrscheinlichkeit verbesserter Steuereinnahmen für den Bund stark zu erhöhen.

Letztlich muss daran erinnert werden, dass die alleinige Dringlichkeit bei diesem rein internen Dossier darin besteht, die Befreiung von der Verrechnungssteuer für Anleihen, die unter den «Too-big-to-fail»-Auflagen ab dem 1. Januar 2017 emittiert werden, zu verlängern bzw. einzuführen. Die VSPB erachtet es als möglich, die zu diesem Zweck im Gesetzesentwurf vorgesehene Übergangslösung separat umzusetzen und sich Zeit für eine grundlegende Reflexion über das gewünschte Steuersystem in der Schweiz zu nehmen.

Revision des Steuerstrafrechts

Am 2. Juli 2014 nahm der Bundesrat den Ergebnisbericht über das 2013 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts zur Kenntnis. Mit dieser Revision sollen die Kumulation von Strafen vermieden, die Verfahrensbestimmungen vereinheitlicht und die den Steuerbehörden für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Mittel erweitert werden. Für den Bundesrat sind die Vernehmlassungsergebnisse eine Bestätigung dafür, dass die Schwachstellen des geltenden Rechts zu beseitigen sind. Gleichzeitig ist den Vorbehalten gegenüber dem Zugriff auf Bankdaten bei Strafverfahren in Steuersachen Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bis Ende 2015 eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten und ihm vorzulegen.

Mit dem Entwurf soll der Tatsache begegnet werden, dass ein Steuerbetrug bei den direkten Steuern als zwei Straftaten gewertet wird und zwei von verschiedenen Behörden geführte Verfahren zur Folge hat: Einerseits handelt es sich um Steuerhinterziehung, die von der Steuerverwaltung verfolgt wird, und andererseits um einen Betrug an sich (Urkundenfälschung), der von der kantonalen Staatsanwaltschaft verfolgt wird. In der Praxis kommt es jedoch selten zu Verfahren wegen Urkundenfälschung. Das EFD strebt danach, den Steuerbetrug durch einen einzigen Tatbestand, denjenigen der qualifizierten Steuerhinterziehung, zu ersetzen. Zunächst sah der Entwurf vor, die Definition dieses Delikts nicht auf Urkundenfälschung zu beschränken, sondern auf sämtliche Fälle von arglistigem Betrug auszudehnen. Angesichts des Schicksals, dass diesem Vorschlag im Rahmen der Umsetzung der FATF-Empfehlungen (vgl. S. 28) beschieden war, ist zu hoffen, dass er nicht in die dem Parlament unterbreitete Entwurfsversion eingeht.

Bei der Verfolgung einer Steuerhinterziehung wendet die Steuerverwaltung bis anhin dieselben Verfahrensregeln an wie bei der Veranlagung. Ihre Untersuchungsbefugnisse sind daher recht eingeschränkt. Bei Anwendung einer Strafprozessordnung hätten die Steuerbehörden dieselben Mittel wie ein Staatsanwalt. Die kantonalen Behörden könnten sich jedoch auch in diesem Fall nur dann Bankdaten beschaffen, wenn sie über eine entsprechende Ermächtigung verfügen. Die Vernehmlassungsteilnehmer kritisierten, dass der Leiter der kantonalen Steuerbehörde diese Ermächtigung zu erteilen habe, da sie seine Unabhängigkeit in Zweifel zogen. Diesen Vorbehalten

wurde Rechnung getragen, sodass die Kantone nun eine andere Behörde mit der Ausstellung der entsprechenden Ermächtigungen beauftragen müssen.

Dieser Entwurf würde den Geltungsbereich des Bankgeheimnisses in der Schweiz einschränken. Als Reaktion darauf wurde die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» lanciert, um die heutige Praxis in der Verfassung zu verankern (vgl. nachstehendes Kapitel). Die Reform des Steuerstrafrechts hat auch Folgen für die Verrechnungssteuerreform, da ein starkes Bankgeheimnis eine starke Verrechnungssteuer nach sich zieht. Wenn die Verwaltung dagegen leicht Zugriff auf Bankdaten nehmen kann, ist eine Verrechnungssteuer nicht länger gerechtfertigt. Daher verlangt die VSPB eine umfassende Reflexion über die genannten Fragen (vgl. S. 33).

Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Matter-Initiative)

Die am 25. September eingereichte Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» erzielte 117'600 gültige Unterschriften und ist daher dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der auch nach ihrem prominentesten Verfechter, dem Zürcher SVP-Nationalrat Thomas Matter, als «Matter-Initiative» bezeichnete Vorstoss will den Schutz der Privatsphäre in der Verfassung verankern. So soll das Bankgeheimnis für Privatkunden in der Schweiz in Steuersachen gewährleistet werden. Nach Ansicht der Initianten ist unser Steuersystem «*Ausdruck eines einmaligen Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger. Dieses Konzept hat zum Wohlstand und der Stabilität unsres Landes beigetragen.*» Aus diesem Grund «*müssen wir darauf achten, dass die Gesetzgebung unsere privaten Daten schützt*». Die Initiative will verhindern, dass «*die internationale Lage zum Vorwand genommen wird, um das Bankgeheimnis auch für in der Schweiz lebende Personen aufzuheben*».

Die vorgeschlagene Neufassung des Verfassungsartikels sieht vor, dass Dritte ohne Zustimmung der betroffenen Person den Behörden keine Angaben zu den von den Kantonen erhobenen direkten Steuern weitergeben dürfen, es sei denn im Rahmen von Strafverfahren und ausschliesslich in bestimmten, vorab definierten Situationen, die sich mit der heutigen Praxis decken. Es geht somit darum, zumindest im Inland die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung beizubehalten.

Am 20. September 2014 empfahl die VSPB eine Ablehnung dieses Texts aus drei Gründen: Das Bankgeheimnis ist gesetzlich bereits ausreichend geschützt, die einfache Steuerhinterziehung liesse sich nach wie vor nicht feststellen und würde gar im Verfassungsrecht verankert und schliesslich sind die Banken nicht der verlängerte Arm der Steuerbehörde und tragen keine Verantwortung für die Steuersituation ihrer Kunden. Es lässt sich aber nicht ausschliessen, dass ihnen mit der Initiative eine erhöhte Verantwortung in steuerlicher Hinsicht aufgebürdet wird.

Am 11. Februar 2015 empfahl der Bundesrat auch die Matter-Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die jetzige Rechtsordnung ausreicht und dass bei einer Annahme dieser Initiative die Steuererhebung von Bund, Kantonen und Gemeinden gefährdet wären. Er hat das EFD beauftragt, ihm bis September 2015 eine entsprechende Botschaft an das Parlament zu unterbreiten.

In den Augen der Privatbanken ist diese Initiative wohl Ausdruck einer berechtigten Sorge. Man sollte aber nicht vergessen, dass im Umfeld einiger Zündstoff lauert. Zunächst ist in diesem Zusammenhang die oben bereits besprochene Revision des Steuerstrafrechts zu nennen, die einen massgeblichen Ausbau der verfügbaren Repressionsmassnahmen bietet. Dazu zählt auch ein vereinfachter Zugriff auf Bankdaten seitens der kantonalen Behörden (vgl. S. 36). Parallel hierzu will der Bundesrat auch eine Verrechnungssteuerreform durchführen und den Umfang der Sicherungssteuer ausweiten (vgl. S. 34). Die Regierung erwägt folglich, zwei wesentliche Bestandteile des Systems zu ändern – und zwar zum Nutzen des Staates.

Bei näherer Betrachtung stellt man fest, dass sowohl den Initianten als auch der Verwaltung punktuelle Massnahmen vorschweben, die dem System als Ganzes ungenügend Rechnung tragen.

Tatsächlich hat sich die Matter-Initiative nur ein einziges Ziel gesetzt: Das Bankgeheimnis in Steuersachen in der Verfassung festzuschreiben. Für die ehrlichen Steuerpflichtigen bedeutet dies keinen Fortschritt. Stattdessen wird eine Situation festgeschrieben, die bestimmte Kreise gern weiterentwickeln würden. Wenn die Bürger das Sagen über eine Lösung haben sollen, muss sie auf gesamtheitlichen Überlegungen beruhen und unterschiedliche Zielsetzungen berücksichtigen, die zwar alle grundsätzlich wünschbar, aber nicht zwingend kompatibel sind. Bevor man sich für bestimmte technische Lösungen entscheidet, sollte man – wie zu Beginn dieses Kapitels über die Besteuerung im Inland (vgl. S. 33) erwähnt – die im Hinblick auf die verschiedenen Ziele erforderlichen politischen Gewichtungen vornehmen. Jedes andere Vorgehen würde bedeuten, den Karren vor das Pferd zu spannen.

Unternehmenssteuerreform III (USTR III)

Seit Anfang 2000 kritisieren die OECD und in erster Linie die EU die kantonalen Steuersysteme für Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften sowie die Prinzipalbesteuerung und die «Swiss-Finance-Branch-Besteuerung» auf Bundesebene, die sie als schädliche Steuerkonkurrenz einstufen.

Am 1. Juli 2014 haben die Schweiz und die EU-Staaten endlich das Kriegsbeil begraben: In einer gemeinsamen Erklärung hat sich die Schweiz verpflichtet, die fünf strittigen Steuerregimes

abzuschaffen und die internationalen Standards einzuhalten, während die EU-Staaten nach Abschaffung der betreffenden Steuerregelungen ihre Retorsionsmassnahmen einstellen sollen.

Im September 2014 gab der Bundesrat einen Vorentwurf in die Vernehmlassung, der zwei sich gegenseitig ergänzende Massnahmenpakete vorsieht:

Steuerpolitische Massnahmen, bei denen es in erster Linie um die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften geht. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, eine präferenzielle Besteuerung von Lizenzprodukten («Licence Box») einzuführen, zudem eine zinsbereinigte Gewinnsteuer und die Aufdeckung stiller Reserven bei einem Wechsel des Steuerstatus («Step-up»). Zudem will er die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abschaffen und die Besteuerung der Beteiligungsinhaber revidieren. Die wirksamste und auf internationaler Ebene am wenigsten kontroverse Massnahme liegt allerdings in Händen der Kantone, die ihre Gewinnsteuersätze für Unternehmen senken müssten.

Haushaltspolitische Massnahmen zur gerechten Verteilung der Lasten auf den Bund und die Kantone und zur Einführung von vertikalen Ausgleichsmassnahmen in Höhe von einer Milliarde Franken. Der Finanzausgleich wird nach diesem Entwurf beibehalten, aber an das aktuelle steuerliche Umfeld angepasst.

Es sind keine Bagatellbeträge, die hier auf dem Spiel stehen. Die potenziellen Verluste des Bundes und der Kantone werden auf 3 Milliarden Franken geschätzt – wovon der Bund allein 1,1 Milliarden zu tragen hätte – während die Gemeinden aufgrund der Reform auf 1,5 Milliarden an Steuereinnahmen verzichten müssten. Derzeit beträgt das Steueraufkommen aus steuerprivilegierten Quellen 48,3 % der Gesamteinnahmen an direkten Bundessteuern in Höhe von 7,5 Milliarden Franken. Über 36 % dieses Betrages stammen von steuerprivilegierten Unternehmen in den Kantonen Waadt und Genf. Es dürfte dem Bund also daran gelegen sein, dass die USTR III die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit dieser beiden Kantone nicht antastet.

Auf kantonaler Ebene generieren diejenigen Unternehmen, die ihren privilegierten Status verlieren würden, in den Kantonen Waadt und Genf über 1,6 Milliarden Franken an Steueraufkommen sowie über 70'000 Arbeitsplätze. Im Januar 2015 appellierten die Finanzdirektoren dieser beiden Kantone gemeinsam an die Solidarität des Bundes. Sie formulierten mehrere inhaltliche Anliegen zur Unternehmenssteuerreform: eine Senkung des effektiven Steuersatzes auf 13,7 % bzw. 13 % mit einer Ausgleichszahlung des Bundes von mindestens 1,2 Milliarden Franken. Angesichts dieser finanziellen Herausforderungen, zu denen noch die von dieser Baustelle verursachten Unsicherheiten – insbesondere für multinationale Unternehmen in der Schweiz – kommen, ist es äusserst wichtig, dass die USTR III so rasch wie möglich unter Dach und Fach kommt.

Die VSPB begrüsst die USTR III in ihren Hauptzügen. Sie geht davon aus, dass diese Reform eine Möglichkeit zur Rettung von Steuereinnahmen darstellt, indem sie die multinationalen Unternehmen etwas stärker, die lokalen Unternehmen, vor allem KMU, dagegen etwas weniger belastet. Gleichzeitig ist die VSPB aber der Ansicht, dass die Kosten dieser Reform nicht als Vorwand dienen dürfen, um eine neue Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften einzuführen, wie es der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf vorschlägt. Diverse Gründe sprechen ihrer Meinung nach gegen eine solche Steuer:

- Kapitalgewinne natürlicher Personen aus ausländischen Effekten sind nicht zur Finanzierung der Steuern von Schweizer Unternehmen heranzuziehen.
- Eine Kapitalgewinnsteuer kommt nur in Betracht, wenn die Vermögenssteuer abgeschafft wird.
- Kapitalgewinne stellen für in der Schweiz ansässige Personen einen wesentlichen Teil der Vorsorge dar.
- Die Tatsache, dass den Kantonen die Anrechnung von 70 % des Gewinns aufgezwungen wird, läuft ihrer Steuerhoheit zuwider.

Ferner sieht eine neue Bestimmung vor, dass Banken ihre Kapitalgewinne auf dem Umlaufvermögen versteuern müssen, da sie angeblich Teil der normalen Geschäftstätigkeit einer Bank sind. Es besteht jedoch kein Unterschied zwischen den Anlageportfolios der Grossunternehmen in der Schweiz und dem Umlaufvermögen der Banken. Daher wäre es angebrachter, die heutige Beschränkung der steuerbefreiten Gewinne auf qualifizierte Beteiligungen mit ihrem Grenzwert von 10 % und der Mindesthaltedauer von einem Jahr beizubehalten, wie dies in zahlreichen anderen Ländern der Fall ist.

Anfang April 2015 legte der Bundesrat die Botschaft zur USTR III in grossen Zügen fest. Die gute Nachricht: Es wird keine neue Steuer auf Kapitalgewinnen aus Wertschriften erhoben. Angesichts der empörten Reaktionen der bürgerlichen Parteien, der Wirtschaft und der Kantone hat der Bundesrat auf diese Massnahme verzichtet. Zudem hat er eine ganze Reihe anderer Nachbesserungen angekündigt. Insbesondere streicht der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer (Notional Interest Deduction, NID), welche die unterschiedliche Behandlung von externer und interner Kapitalzufuhr ausgleichen sollte. Dagegen legt er Wert auf die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (vgl. folgendes Kapitel), was von der VSPB mit Befriedigung zur Kenntnis genommen wird.

Im Juni 2015 wird den eidgenössischen Räten ein entsprechender Gesetzesentwurf unterbreitet. Wenn kein Referendum ergriffen wird, könnte dieses Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Den Kantonen würde dann eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt, um die kantonale Gesetzgebung und die kantonalen Steuersätze anzupassen. Wenn alles nach Plan verläuft, gilt die USTR III ab dem 1. Januar 2019.

Stempelabgaben

Diese drei indirekten Steuern aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg sind dem Finanzplatz ein Dorn im Auge. Seit Jahrzehnten fordert er ihre vollumfängliche Abschaffung. Selbst das EFD räumt auf seiner Website ein, dass die Stempelabgaben die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes auf internationaler Ebene belasten. Der bereits mehrfach zitierte Bericht der Expertengruppe Brunetti kommt zu denselben Schlussfolgerungen. Demnach zieht «*die steuerliche Behandlung von Finanzgeschäften unter dem schweizerischen Steuerrecht wichtige Benachteiligungen im internationalen Vergleich nach sich*», insbesondere «*die steuerlichen Hindernisse im Bereich der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben*».

Obwohl die Regierung und die Experten hiermit formell anerkennen, dass die Stempelabgaben der Wettbewerbsfähigkeit schaden, lässt ihre Aufhebung nach wie vor auf sich warten. Der Bundesrat hatte im Jahr 2009 entschieden, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen, um sich Zeit zu geben, die damit verbundenen Einnahmenverluste auszugleichen.

Daher wurde bis heute einzig die Emissionsabgabe auf Fremdkapital per 1. März 2012 abgeschafft. Beziffert man die Abgaben, versteht man besser, wieso der Bund keine Eile hat: Insgesamt betragen seine Einnahmen aus der Emissionsabgabe, der Umsatzabgabe und dem Versicherungsstempel 2,1 Milliarden Franken (2013).

Leider ist der Ständerat im Juni 2014 wie erwartet der Empfehlung seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben gefolgt. Letztere hatte ihren Entscheid zu Punkt 1 der parlamentarischen Initiative der FDP zur Abschaffung der Emissionsabgabe vertagt. Somit beschloss der Ständerat, einen Bericht des Bundesrates mit einer Übersicht sämtlicher Steuervorlagen abzuwarten, die einen mutmasslichen Einnahmenverlust des Bundes zur Folge hätten. Zur Erinnerung: Seit der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital im März 2012 wird diese Abgabe nur noch auf dem Eigenkapital der Unternehmen erhoben.

Der Ständerat wartet somit die 3. Unternehmenssteuerreform (USTR III) ab (vgl. S. 38), um sich zur Abschaffung der Emissionsabgabe zu äussern. Hierin folgt er der Empfehlung des Bundesrats. Die Punkte 2 und 3 der parlamentarischen Initiative wurden auf unbestimmte Zeit vertagt. Berechnungen des Bundes zufolge beträgt der Steuerausfall aufgrund der Aufhebung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital 200 Millionen Franken. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die zusätzlichen Steuereinnahmen aus dem Finanzplatz dürften diesen Ausfall jedoch kompensieren.

Nach Meinung der VSPB lassen sich diese Überlegungen auch auf die Umsatzabgabe anwenden, die nach wie vor ein grosses Hindernis auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigen Finanzplatz ist. Das Schicksal dieser Steuer ist allerdings mit demjenigen einer möglichen europäischen

Finanztransaktionssteuer (Financial Transaction Tax, FTT, vgl. S. 57) verbunden. In erster Linie geht es darum, Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Mit den Worten der Expertengruppe Brunetti: *«Sobald klar ist, wie die FTT ausgestaltet wird, sollte die Schweiz [...] prüfen, ob die bestehenden Anknüpfungspunkte für die Stempelabgaben auf Wertpapierumsätze, aber auch auf Sachversicherungen, anzupassen und so zu modifizieren sind, dass Doppelbelastungen aufgrund ausländischer Stempelabgaben/FTT wirksam vermieden werden.»*

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Nachdem bestimmte Schweizer Banken von ausländischen, vor allem den amerikanischen, Aufsichtsbehörden mit rekordhohen Bussen belegt worden waren, wurden mehrere Vorstösse beim Bundesrat eingereicht, namentlich ein Postulat von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer. Als Antwort darauf verabschiedete der Bundesrat am 12. September 2014 seinen Bericht zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen.

Nach geltendem Recht sind Steuerbussen nicht abzugsfähig. Für den Bundesrat gilt dies auch für verwaltungsrechtliche Sanktionen finanzieller Art, falls sie Strafcharakter haben. Der Abzug von «gewinnabschöpfenden Sanktionen» ist hingegen zulässig, da sie geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Der Bundesrat schlägt vor, aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Praxis entsprechende explizite Regelungen in die Steuergesetze aufzunehmen.

Was das US-Programm 2013 im Besonderen betrifft, würde die Abzugsfähigkeit durch den Text des mit dem DoJ getroffenen Abkommens begründet: Wenn dieses keine Hinweise liefert, hat der Steuerpflichtige den Nachweis der Abzugsfähigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts zu erbringen. Allfällige neue Gesetzesbestimmungen dürften nur für Bussen gelten, die nach ihrem Inkrafttreten verhängt wurden.

Die VSPB hält es für geboten, sich nicht an einer technischen Diskussion zu beteiligen, zumindest nicht, wenn es sich um ausserhalb der Schweiz verhängte Bussen handelt, und eine vollumfängliche Abzugsfähigkeit der Sanktionen zu gewähren. Der Erhalt von Tausenden von Arbeitsplätzen hängt von dieser Regelung ab, und man sollte nicht vergessen, dass in der Vergangenheit die Gewinne aus Geschäftstätigkeiten, die nicht gegen Schweizer Recht verstiesen, vollumfänglich zu versteuern waren. Es lässt sich zudem nicht ausschliessen, dass diese unverhältnismässigen Repressalien in Zukunft auch andere Wirtschaftszweige treffen.

Pauschalbesteuerungsinitiative

Am 30. November 2014 verwarf das Schweizer Stimmvolk die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» mit 59,2 % der abgegebenen Stimmen. Besonders deutlich wurde diese Initiative in den Kantonen mit den

meisten Pauschalbesteuerten abgelehnt: so etwa im Wallis mit 78,3 % der Nein-Stimmen, in Graubünden mit 71,2 %, im Waadtland mit 68,6 % und in Genf mit 68,3 %.

Die Stimmbürger folgten also dem Standpunkt von Bundesrat und Parlament, die eine Ablehnung empfohlen hatten. Die Exekutive war der Ansicht, dass die Pauschalbesteuerung für bestimmte Kantone von grosser wirtschaftlicher Tragweite sei und dass die Kantone auch weiterhin frei entscheiden sollten, ob sie diese Steuerregelung anwenden oder darauf verzichten wollten. Die Initianten waren ihrerseits der Ansicht, dass die Pauschalbesteuerung ein ungebührliches Geschenk für einige wenige reiche Ausländer darstelle.

Bei einer rein juristischen Betrachtung kann die Pauschalbesteuerung jedoch nicht als Steuerprivileg eingestuft werden. Dieses Steuerregime gilt ausschliesslich für ausländische Staatsbürger, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und sich hier erstmals niederlassen bzw. mindestens zehn Jahre nicht in der Schweiz gelebt haben. Diese Steuerpflichtigen werden auf einer Bemessungsgrundlage veranschlagt, die nicht auf dem Einkommen, sondern auf der Gesamtheit ihrer Ausgaben in der Schweiz und im Ausland abstellt. Die Veranlagung erfolgt daher nach dem Grundsatz, dass die Ausgaben dieser Steuerpflichtigen mit ihren häufigen Reisen in andere Länder ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.

Laut Mitteilung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 17. Mai 2013 entrichteten pauschal besteuerte Personen in der Schweiz im Jahr 2012 durchschnittlich direkte Steuern in Höhe von 123'000 Franken, insgesamt also 695 Millionen. Somit hat jede pauschal besteuerte Person einen Steuerbetrag abgeführt, der rund 15 Mal über dem Durchschnitt der Schweizer Steuerpflichtigen liegt.

Im Jahr 2012 wurden 5634 Personen in der Schweiz pauschal besteuert, 3406 davon waren in der Westschweiz, d. h. in Genf, im Wallis und im Kanton Waadt, ansässig – wo die Pauschalbesteuerung übrigens im 19. Jahrhundert mit dem aufkommenden Luxustourismus ihren Anfang nahm. Diese historischen Wurzeln erklären zum Teil auch die wuchtige Ablehnung der Initiative durch die genannten Kantone, da sie bedeutende Einkünfte verloren hätten. In Genf bescherten die 710 pauschal besteuerten Personen dem Staat pro Jahr rund 150 Millionen Franken Steuereinnahmen. Dieser Betrag entspricht ungefähr dem jährlichen Aufwand für die Sanierung der Pensionskassen der öffentlichen Hand. Zudem schaffen diese Personen nach Schätzungen der Industrie- und Handelskammer des Kantons Genf (CCIG) rund 3000 Arbeitsplätze.

Die Ablehnung der Initiative ist mit Sicherheit auch der Tatsache zuzuschreiben, dass das Parlament das ab Januar 2016 für Neuzuzüger geltende Gesetz bereits angepasst hatte. Für die bereits vor 2016 in der Schweiz ansässigen Personen gelten bis Ende 2020 die bisherigen Bedingungen.

Volksinitiative Erbschaftssteuerreform

Am 14. Juni 2015 sind die Schweizer Stimmbürger aufgerufen, über die von der Linken und den Gewerkschaften eingereichte Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» zu befinden. Bei einer Annahme sollen Erbschaften von über 2 Millionen Franken mit einer Steuer von 20 % belegt werden, ebenso Schenkungen von über 20'000 Franken. Die entsprechenden Steuereinnahmen werden auf 3 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Zwei Drittel dieser Gelder würden an die AHV, ein Drittel an die Kantone fliessen. Die Kantone würden im Gegenzug keine weiteren Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben.

Die formell im März 2013 zustande gekommene Initiative traf sowohl bei den politischen Instanzen als auch in Wirtschaftskreisen auf erbitterten Widerstand.

Im Dezember 2013 veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft, in der er die Ablehnung der Initiative empfiehlt, da er sie als Eingriff in die Substanz und in die Steuerhoheit der Kantone einstuft. Ein fester Steuersatz von 20 % würde zudem bedeuten, dass der Verwandtschaftsgrad keine Rolle mehr spielt. Die derzeit steuerbefreiten Kinder würden somit steuerpflichtig, während nicht oder entfernt verwandte Personen bessergestellt wären als heute. Nach Ansicht des Bundesrats werden «*der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung sowie das Diskriminierungsverbot [...] durch den Vorschlag strapaziert*». Genau wie die Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung ist auch dieses Begehren Ausdruck einer zunehmenden Abneigung gegenüber den «Reichen».

Wenig später, im März 2014, empfahl die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats aus dem gleichen Grund die Ablehnung der Initiative. Diese Kommission ist zudem der Ansicht, dass eine rückwirkende Besteuerung von Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 sowie die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Erbschaftssteuer in Bezug auf Unternehmen dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden würden. Bei einer Annahme der Vorlage würden zudem Rechtsungleichheiten entstehen: Eine einzelne Person, die ein Erbe im Wert von knapp 2 Millionen Franken antritt, hätte keine Steuern zu entrichten. Erben hingegen vier Personen einen Betrag, der leicht über dem Schwellenwert liegt, hätte jede von ihnen eine Steuer von 100'000 Franken auf ihren Anteil von einer halben Million zu entrichten. Die zuständige Kommission des Nationalrats zog im September 2014 nach und führte als Gegenargument an, dass ein solches Gesetz zur Chancengleichheit beitragen würde.

Der Schweizerische Gewerbeverband ist seinerseits der Ansicht, dass diese Initiative einem Frontalangriff gegen die KMU und die Familienunternehmen gleichkäme, da diese umfangreiche Zusatzsteuern zu gewärtigen hätten. Hierdurch könnten im Erbfall Liquiditätsprobleme entstehen oder gar die Existenz dieser Unternehmen in Gefahr geraten. *economiesuisse* führte dieses

Argument noch einen Schritt weiter und erklärte, dass die Erben bei Liquiditätsmangel gezwungen sein könnten, Kredite aufzunehmen oder Teile des Unternehmens zu verkaufen – mit negativen Folgen für die Arbeitsplätze und die für einen innovativen Wirtschaftsstandort erforderlichen Investitionen.

Die Initianten stufen Erbschaften als Steuergeschenke an die Erben ein. Dieses Argument ist aber nicht stichhaltig, da das zu vererbende Kapital bereits mit der Vermögenssteuer belegt wurde.

INTERNATIONAL

G-20 und OECD

Peer Review des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes

Das Global Forum steht der OECD nahe, ist jedoch eine eigenständige Organisation. Es prüft die Einhaltung der internationalen Amtshilfestandards mittels «Peer Reviews». Diese Prüfungen werden in zwei Phasen durchgeführt: In einer ersten Phase werden die rechtlichen Grundlagen für den – in diesem Stadium nur auf Ersuchen erfolgenden – Informationsaustausch gemäss der internationalen Norm geprüft. In der zweiten Phase soll der Informationsaustausch in der der konkreten Anwendung evaluiert werden.

Nach Abschluss der ersten Prüfungsphase im Jahr 2011 wurde die Schweiz nicht zur zweiten Phase zugelassen. Dank ihrer Bemühungen um Transparenz der Inhaberaktien (vgl. S. 28), um die nachträgliche Information der von Amtshilfe betroffenen Personen (vgl. S. 52) und um die Vereinbarung von Klauseln zum Informationsaustausch nach OECD-Standard mit weiteren Ländern (vgl. S. 52) wurde die Schweiz im März 2015 zur Phase 2 zugelassen, obwohl die Anschuldigungen gewisser Medien unter dem Sammelbegriff «Swissleaks» – die sich nur auf eine einzige Bank und auf Vorfälle aus den Jahren 2005-2007 bezogen – für ein äusserst feindseliges Klima gesorgt hatten.

Die Prüfungen im Rahmen von Phase 2 beginnen im zweiten Halbjahr 2015. Sie werden sich über mehrere Monate hinziehen und die Schweizer Amtshilfepraxis bis zum 30. Juni 2015 durchleuchten. Bekannt ist bereits, dass Indien die Ablehnung seiner Amtshilfebegehren mit der Begründung, dass sie auf gestohlenen Daten beruhen, nicht akzeptiert. Es dürfte nicht einfach werden, dieses Hindernis zu überwinden.

Bis anhin haben vier Länder die Phase-2-Prüfungen nicht bestanden: die Seychellen, die British-Virgin-Islands, Zypern und Luxemburg. Luxemburg wurde vor allem deshalb als «nicht konform» eingestuft, weil das Land Amtshilfebegehren auf Basis gestohlener Daten ablehnte. Seither hat

man das Gesetz angepasst und beschränkt sich nun auf eine Kontrolle der formalen Rechtmässigkeit der eingereichten Begehren. Neben dem Reputationsrisiko für das ganze Land haben zweifelsohne die derzeit in Vorbereitung begriffenen «Verteidigungsmassnahmen» der OECD gegen «nicht konforme» Länder dazu beigetragen, dass Luxemburg seine Position revidiert hat. Diese Massnahmen stellen unter anderem die Doppelbesteuerungsabkommen ganz oder teilweise infrage oder sehen Kontrollen oder höhere Steuerbelastungen von Überweisungen in die betroffenen Länder vor.

Einführung eines internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch

Im Juli 2014 verabschiedete und veröffentlichte die OECD den vollständigen Text des internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA). Dieser Standard enthält ein Modell für ein Abkommen der zuständigen Behörden und den «Common Reporting and Due Diligence Standard» (CRS) sowie Kommentare zu den einzelnen Texten und diverse Anhänge. Er wurde den Finanzministern der G20-Länder im September 2014 in Cairns offiziell vorgestellt. Diese verabschiedeten das Ergebnis ihres Auftrags an die OECD und liessen erneut ihre Absicht verlautbaren, den Standard rasch umzusetzen.

Die Schweiz war aktiv an der Ausarbeitung dieses Standards beteiligt, in dem einige der bereits im Juni 2013 festgelegten Anforderungen übernommen werden: Es darf nur ein einziger AIA-Standard bestehen; die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den vereinbarten Zwecken genutzt werden (Grundsatz der Spezialität); der Austausch von Informationen hat auf gegenseitiger Basis zu erfolgen; der Datenschutz muss sichergestellt sein; selbst bei Trusts und anderen Finanzstrukturen müssen die wirtschaftlich Berechtigten identifizierbar sein.

Im Oktober 2014 verpflichteten sich 58 Länder zur Umsetzung des AIA ab 2017. Rund 35 weitere Länder – unter anderen auch die Schweiz – werden ihn ab 2018 umsetzen. Fünf Länder, zu denen auch Panama zählt, haben sich zu nichts verpflichtet und werden zweifelsohne in ein schlechtes Licht geraten. Die USA ihrerseits werden FATCA anwenden, d. h. ein Gesetz, das vom Global Forum mit nachsichtigem Unterton als ein dem neuen internationalen Standard «sehr ähnliches Gesetz» bezeichnet wird.

Am 29. Oktober 2014 unterzeichneten 51 Staaten und Territorien in Berlin am Rande der Vollversammlung des Global Forum ein multilaterales Abkommen der zuständigen Behörden für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, im Folgenden MCAA). Am 19. November 2014 unterzeichnete die Schweiz als 52. Land das MCAA. Die Unterzeichnung des MCAA bedeutet aber noch keine konkrete Verpflichtung

zum AIA. Zu diesem Zweck müssen sich zwei Staaten gegenseitig auf der Liste der Staaten eintragen, mit denen sie den Informationsaustausch praktizieren wollen.

Die einzelnen beteiligten Länder arbeiten inzwischen mit Hochdruck daran, dass die Gesetze, Rundschreiben und IT-Prozesse bis zum 1. Januar 2016 bzw. 2017 vorliegen, um die ersten auszutauschenden Daten zu erfassen. Die Europäische Bankenvereinigung hat bereits mitgeteilt, dass ihre Mitglieder gegebenenfalls auf ein zusätzliches Jahr angewiesen sein könnten, um die Daten für 2016 zu liefern. Der erste allgemeine Informationsaustausch könnte somit erst im September 2018 stattfinden (er beträfe dann je nach Land die Erträge ab dem 1. Januar 2016 oder 2017).

Dies wird dem Global Forum Zeit geben, um den rechtlichen Rahmen der AIA-Kandidaten zu evaluieren, um abzuklären, ob dieser Rahmen die Vertraulichkeit der auszutauschenden Daten angemessen schützt. Es dürfte schwierig werden, diese Einstufung anzufechten. Ferner ist vorgesehen, dass das Global Forum anschliessend die Wirkung des AIA innerhalb der Teilnehmerländer prüft.

Trotzdem gilt, dass der OECD-Standard nur funktioniert, wenn ein flächendeckendes Netz besteht. Tatsächlich sieht der CRS vor, dass eine Bank im Land A eine im Land B ansässige Einheit mit dem Reporting zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten im Land C beauftragen muss, wenn A und B den AIA vereinbaren. Dies gilt auch, wenn B und C den AIA nicht vereinbaren (C erhält in diesem Fall weder von A noch von B Angaben). Die OECD wurde auf diese Lücke aufmerksam gemacht, setzt aber auf einen raschen Aufbau des weltweiten AIA-Netzes. In der Zwischenzeit sollte die Schweiz es vermeiden, AIA-Abkommen mit Ländern abzuschliessen, die ihrerseits nur wenige solche Abkommen abgeschlossen haben, damit sie sich nicht vorwerfen lassen muss, sich (zurecht) des Informationsaustauschs enthalten zu haben.

«Base Erosion and Profit Shifting» (BEPS)

Im Juli 2013 lancierte die OECD mit Unterstützung der G20 unter der Bezeichnung BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») einen Aktionsplan zur Verbesserung der Transparenz und Bekämpfung der Erosion der Steuerbasis und der Gewinnverlagerungen. Der Plan ist in 15 spezifische Massnahmen unterteilt und soll es den Ländern ermöglichen, koordinierte, umfassende und transparente Standards festzulegen, um die Unternehmen daran zu hindern, Steuerzahlungen vollständig zu umgehen. Derzeit sind die internationalen Steuervorschriften auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgerichtet; die Erträge der Unternehmen sollen nicht zweimal in verschiedenen Ländern besteuert werden. Die OECD bezeichnet diese Zielsetzung zwar als «*lößlich*», beklagt aber, dass die betreffenden Vorschriften umgangen werden und häufig eine doppelte Steuerbefreiung zur Folge haben.

Die Schweiz spricht sich für gerechte Steuerpraktiken im Verhältnis der Staaten untereinander aus und beteiligt sich aktiv an den Arbeitsgruppen zu diesem Vorhaben. Sie legt aber grössten Wert auf «gleich lange Spiesse» für alle. Zudem hat der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (vgl. S. 38) bereits die Abschaffung einer Reihe von Vorschriften akzeptiert, die den internationalen Standards nicht mehr entsprechen. Das vorgesehene «Licence-Box»-Regime muss an das von der OECD genehmigte angelsächsisch-deutsche Modell angepasst werden.

In einem NZZ-Gastkommentar vom 11. Juli 2014 formulierte *economiesuisse* ihre Ablehnung dieses Plans, denn «*zu kurz kommen die Verhältnismässigkeit und der Sinn für den Schaden, den man mit einem solchen Ansatz anrichtet*». Sie hält den Plan nicht nur für unnötig, sondern macht auch fünf konkrete Schwachstellen aus: starke Bürokratisierung; die Gefahr einer (zu) weitgehenden Harmonisierung und somit eines übermässig rigiden Rahmens; eine «*Entharmonisierung*», da das Projekt so ausgreifend ist, dass jeder Staat es zu seinem Vorteil auslegen könnte; massives Konfliktpotenzial; und schliesslich würde das Projekt auf Machtkämpfe anstatt auf Problemlösungen setzen.

Den Erwägungen der OECD ist in drei Phasen konkret Form zu geben. Die erste davon umfasste sieben Massnahmen und wurde im September 2014 durchgeführt. Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

- Detaillierter Bericht über die Besteuerungsprobleme im Zusammenhang mit der digitalen Geschäftswelt (Action 1)
- Empfehlungen zur Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen (Action 2);
- Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz (Action 5)
- Empfehlungen zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Action 6)
- Richtlinien zur Verhinderung konzerninterner Verlagerung von Immaterialgüterrechten (Action 8)
- Neue Standards zur Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation (Action 13)
- Bericht zur Entwicklung eines multilateralen Instruments zur Anpassung bilateraler Steuerabkommen (Action 15)

Im Februar 2015 orientierte die OECD über die Fortschritte dieses Projekts und unterstrich dabei, die G20-Länder und die OECD hätten sich über ein Mandat zu Verhandlungen über ein multilaterales Instrument, das die Umsetzung des Aktionsplans BEPS vereinfachen werde, sowie über ein Dispositiv zur Umsetzung der Erklärungen in den einzelnen Ländern im Jahr 2016 und des zwischenstaatlichen AIA-Mechanismus ab 2017 geeinigt (vgl. vorhergehendes Kapitel).

Die SBVg bezog vor allem gegen Action 7 Stellung, welche die künstliche Umgehung des Status einer «ständigen Niederlassung» (PE) verhindern soll. Sie verlangt, dass Aktivitäten aufgrund von passiven Angeboten von diesem Status ausgeschlossen werden, ebenso Aktivitäten, die von neuen Kommunikationstechnologien ausgehen, und die ohne dauerhafte Präsenz in einem Land erfolgten Dienstleistungsangebote. Für die SBVg gilt, dass ein einmal eingeführtes PE-Konzept voraussichtlich zu einer grossen Anzahl von Konflikten führt.

Die weiteren, von der OECD im Rahmen ihres Plans identifizierten Aktionen dürften in den beiden für Oktober und Dezember 2015 geplanten Umsetzungsphasen Gegenstand von Massnahmen sein.

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Umsetzung in internationales Recht

Am 8. Oktober 2014 verabschiedete der Bundesrat mehrere Verhandlungsmandate in Sachen AIA mit verschiedenen Ländergruppen:

- den USA (Übergang zu einem als «Modell 1» bezeichneten FATCA-Abkommen);
- den EU-Staaten (Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens);
- anderen Staaten nach drei Kriterien: i) enge wirtschaftliche und politische Verbindungen mit der Schweiz, ii) Möglichkeiten zur steuerlichen Regelung der Vergangenheit für ihre Bürger und iii) Marktpotenzial für den Finanzplatz Schweiz.

Die VSPB teilt die Prioritäten des Bundesrates, hält es aber für enorm wichtig, das letztgenannte Mandat um ein viertes Kriterium zu ergänzen: die internationale Koordination. Die Schweiz sollte beispielsweise mit Brasilien keinen AIA vereinbaren, bevor New York, London, Hongkong und Singapur nicht entsprechende Abkommen getroffen haben.

Warum? Der Grundsatz des «Level playing field» bildet das Herzstück jeder internationalen Zusammenarbeit. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz den AIA mit einem Land praktizieren würde, für welches die anderen bedeutenden Finanzplätze keinen Austausch zulassen. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Land, dem die anderen Staaten keinen AIA zugestehen, zweifelsohne Lücken im Datenschutz aufweist.

Am 19. November 2014 unterzeichnete die Schweiz als 52. Land das Multilateral Competent Authority Agreement, wozu sie sich bereits im Mai 2014 verpflichtet hatte. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens verzichtet die Schweiz nicht auf ihre Freiheit bei der Wahl potenzieller AIA-Partner. Die bilaterale Umsetzung des AIA mit den einzelnen Staaten wird der Bundesversammlung nämlich separat zur Genehmigung vorgelegt.

Am 3. März 2015 haben die Schweiz und Australien eine gemeinsame politische Erklärung unterzeichnet, um den AIA zwischen ihren Steuerbehörden einzuführen. Diese Erklärung hält fest, dass beide Parteien die im anderen Staat geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen als ausreichend erachten und dass Australien ein Regulierungsverfahren für seine Steuerpflichtigen bereitgestellt hat. Schliesslich hat sich Australien auch zu Gesprächen über eine Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzdienstleister bereit erklärt. Das Profil dieses Landes erfüllte somit die von der Schweiz vorgegebenen Kriterien.

Am 29. April 2015 wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen Kreisen eröffnet. Aus dem erläuternden Bericht zur Vorlage geht jedoch hervor, dass die von der Schweiz bei den Verhandlungen erzielten Ergebnisse in verschiedener Hinsicht unzureichend sind. Erstens ist das mit Australien umgesetzte vereinfachte Regularisierungsverfahren Ende 2014 abgelaufen ist; zweitens bestehen keinerlei Zusicherungen im Hinblick auf den Marktzugang; drittens ist es nicht bekannt, welche anderen Finanzplätze den AIA mit Australien umsetzen werden. Die VSPB wird sich kritisch zu dieser Vorlage äussern und verlangen, dass die oben definierten Bedingungen für dieses Land wie auch für andere Länder strikter eingehalten werden.

Am 19. März 2015 paraphierten die Schweiz und die EU ein Abkommen zur Einführung des AIA in ihren Beziehungen ab 2017 als Ersatz für das Zinsbesteuerungsabkommen. Dabei ging der Bundesrat davon aus, dass die Frage der steuerlichen Regelung der Vergangenheit mit den wichtigsten EU-Staaten bereits gelöst sei, obwohl beispielsweise Griechenland noch keine echte Lösung vorweisen kann. Zudem wird der Marktzutritt zu den europäischen Märkten zwar diskutiert, eine Lösung ist aber bei Weitem noch nicht in Sicht (vgl. S. 26). Mithilfe dieses Abkommens kann die Schweiz allerdings belegen, dass es ihr mit der Umsetzung des AIA ernst ist, und die Steuervorteile aus dem Zinsbesteuerungsabkommen bewahren.

Umsetzung in Schweizer Recht

Am 14. Januar 2015 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Ratifizierung des von der Schweiz am 19. November 2014 unterzeichneten MCAA sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz). Die Bestimmungen des MCAA und des CRS sind in der Tat nicht genügend detailliert, ausführbar und konkret, um sie direkt anwenden zu können. Das Begleitgesetz enthält daher Bestimmungen zur Organisation, zum Verfahren, zu den Rechtsmitteln und den anwendbaren Strafbestimmungen. Was die Rechte der Betroffenen auf Auskunft und Einsicht in das Verfahren betrifft, verweist das AIA-Gesetz auf das Datenschutzgesetz. Zudem ist vorgesehen, dass aus dem Ausland erhaltene Informationen zur Anwendung des schweizerischen Steuerrechts beigezogen werden dürfen. Ferner wollte der Bundesrat daran erinnern, dass die Umsetzung des AIA keine Auswirkungen auf das Bankgeheimnis im Inland hat. Die Ratifizierung des MCAA ist

unumstritten und sein von der OECD festgelegter Inhalt kann nicht abgeändert werden. Die Kritik der VSPB zielt somit auf das AIA-Gesetz ab, da es einigen der darin vorgesehenen Bestimmungen an der notwendigen Klarheit mangelt. Generell sollte die Analyse der steuerlichen Situation der Kunden entfallen können, da ja sämtliche diesbezüglichen Angaben weitergegeben werden. Sehr wichtig ist dagegen, dass den Kunden vor jeder ersten Weitergabe an ein anderes Land ein Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung eingeräumt wird, damit sie prüfen können, ob die Bank ihre Daten korrekt erfasst hat. Die Bank würde in diesem Fall den Nutzungsberechtigten über den Inhalt ihrer Mitteilungen an die EStV informieren. Bei Fehlinformationen könnte bei der EStV innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Bei einer Abweisung stünden die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung.

Da der Bundesrat nach den Vernehmlassungsergebnissen zum Entwurf des FINIG angekündigt hat, er trage sich mit dem Gedanken, neue steuerliche Sorgfaltspflichten in die Botschaft zum AIA-Gesetz einzubringen, ist zu befürchten, dass dieser Aspekt der «Weissgeldstrategie» ein drittes Mal aufs Tapet gebracht wird, obwohl er die Vernehmlassung schon zwei Mal abgelehnt wurde. Der Bundesrat tut sich offensichtlich schwer damit, die Steuerkonformität von Ausländern, mit deren Wohnsitzstaat kein AIA vereinbart wurde, auf sich beruhen zu lassen. Dabei vergisst er, dass den betreffenden Ländern nach wie vor der Informationsaustausch auf Ersuchen oder ein spontaner Austausch zur Verfügung steht. Jede andere rein schweizerische Massnahme würde von den internationalen Standards abweichen und weder bei den Kunden noch bei den anderen Ländern auf Verständnis stossen. Daher ist auf solche Massnahmen genau wie auf alle anderen Spielarten eines «Swiss finish» zu verzichten.

Am 14. Januar 2015 wurde noch eine weitere Vernehmlassung eröffnet, nämlich zur Ratifizierung des multilateralen Übereinkommens der OECD und des Europarats zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen, das von der Schweiz im Oktober 2013 unterzeichnet worden war. Dieses Übereinkommen sieht in Artikel 6 die Möglichkeit, nicht jedoch die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten vor, gegenseitige AIA-Abkommen abzuschliessen. Das MCAA nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf das multilaterale Übereinkommen und deshalb sind auch die beiden Vernehmlassungen miteinander verbunden. Vor allem aber sieht das Übereinkommen ab seiner Unterzeichnung zwingend den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den spontanen Informationsaustausch mit allen anderen Unterzeichnerstaaten vor (vgl. S. 52).

Beide Vernehmlassungsfristen laufen am 21. April 2015 ab. Die bundesrätlichen Botschaften an das Parlament sind für den Sommer 2015 vorgesehen. Dies bedeutet, dass beide Kammern ab Herbst 2015 mit der Behandlung der Gesetzesentwürfe beginnen dürften. Die gesetzlichen Grundlagen könnten somit sogar bei einem Referendum Anfang 2017 in Kraft treten.

Inzwischen hat die Bundesverwaltung die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen zum AIA-Gesetz bereits aufgenommen. Die EStV hat zusammen mit der SBVg und anderen Vereinigungen aus dem Finanzsektor eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt, in der auch die VSPB Einsitz hat. Der Teufel steckt hier aber, wie so häufig, im Detail. Die Schweiz sollte sich davor hüten, zum Opfer ihrer perfektionistischen Neigungen zu werden.

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Übereinkommen über den Austausch von Steuerinformationen

Im Jahr 2014 hat die Schweiz ihr Netzwerk von Abkommen zum Informationsaustausch auf Ersuchen weiter entwickelt und dem OECD-Standard angepasst. In diesem Zusammenhang wurden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Kolumbien, Oman, Pakistan und der Ukraine paraphiert, ebenso Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen (TIEA) mit Belize und Grenada. Das Protokoll zum DBA mit Frankreich wurde im Juni 2014 revidiert, und im Februar 2015 konnte endlich ein Protokoll mit Italien unterzeichnet werden. Im März 2015 hatte die Schweiz mit 127 Ländern eine Klausel zum Informationsaustausch ausgehandelt, von denen 92 dem OECD-Standard entsprechen. Grund für diesen Fortschritt ist unter anderem die Unterzeichnung des multilateralen OECD- und Europarats-Übereinkommens, dank der sich die Liste der Länder, denen die Schweiz nach internationalem Standard Amtshilfe gewährt, um rund dreissig Länder verlängert.

Zudem hat die Schweiz mit 16 neuen oder bereits bestehenden Partnern Verhandlungen über neue bilaterale Abkommen aufgenommen: Albanien, Anguilla, Barbados, Brasilien, British Virgin Islands, Costa Rica, Ecuador, Israel, Liechtenstein, Litauen, Montserrat, Philippinen, Saint Kitts and Nevis, Saudiarabien, Südafrika und Turks- und Caicosinseln. Ferner wurden erste Kontakte mit Kenia und Sambia geknüpft, um ein Abkommen über den Informationsaustausch auszuhandeln.

Die Schweiz befolgt somit die Empfehlung des Global Forum. Dieses räumt zwar ein, dass die Schweiz «genügend» Abkommen nach dem OECD-Standard geschlossen hat, fordert sie aber immer wieder zur Aktualisierung ihrer alten DBA auf.

Fragen im Zusammenhang mit der Amtshilfe

Am 1. August 2014 ist eine Revision des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) in Kraft getreten, die als Neuerung unter anderem eine Ausnahmeregelung vom Recht auf Information und Akteneinsicht für die beschwerdeberechtigte Person eingeführt hat, «wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden.» Mit dieser Änderung wurde das Schweizer Recht an den OECD-Standard angepasst. Diese hat im Weiteren dazu beigetragen,

dass die Schweiz in die Phase 2 der «Peer Review» des Global Forum gelangt (vgl. S. 45). Es ist zu hoffen, dass die EStV von dieser Möglichkeit, die betroffene Person erst nachträglich zu informieren, sparsam Gebrauch macht.

Zugleich wurde das StAhiG um eine Definition der Gruppensuchen ergänzt: *«Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die nach einem identischen Verhaltensmuster vorgegangen sind und anhand präziser Angaben identifizierbar sind»*. Zudem enthält es neu Bestimmungen zum Verfahren bei Gruppensuchen. Der Bundesrat hat in der Vollzugsverordnung (StAhiV) den Inhalt eines Gruppensuchens klargestellt. Es enthält unter anderem *«eine klare und auf Tatsachen gestützte Begründung der Annahme, dass die Steuerpflichtigen der Gruppe, über welche die Informationen verlangt werden, das anwendbare Recht nicht eingehalten haben»*. Dies sollte es der EStV ermöglichen, zulässige Gruppensuchen von unzulässigen *«Fishing expeditions»* zu unterscheiden.

In diesem Zusammenhang sollte man sich der Tatsache bewusst sein, dass das revidierte StAhiG und die StAhiV zwar am 1. August 2014 in Kraft getreten sind, Gruppensuchen aber zu Ereignissen zulässig sind, die ab dem 1. Februar 2013 eingetreten sind. So kann Frankreich beispielsweise unmittelbar nach der Ratifikation des revidierten Protokolls zum DBA mit der Schweiz vom 25. Juni 2014 Gruppensuchen an die Schweiz richten, die sich auf Ereignisse ab dem 1. Februar 2013 beziehen.

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)

Am 19. Februar 2014 entschied der Bundesrat, den OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage allen Staaten anzubieten, in deren DBA mit der Schweiz dieser Standard noch nicht enthalten ist. Am 22. Oktober 2014 wurde der Entwurf für ein Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) als konkreter Ausdruck dieser Absicht bis zum 5. Februar 2015 in die Vernehmlassung geschickt. Die VSPB sprach sich gegen diese Vorlage aus, die sie als überflüssig und den Interessen der Schweiz abträglich erachtet.

Die Schweiz hat nämlich ihr Netz von Abkommen zum steuerlichen Informationsaustausch weiter aktualisiert (vgl. S. 52). Zudem hat sie das multilaterale OECD- und Europarats-Übereinkommen unterzeichnet und bereitet sich auf dessen Ratifizierung vor. Damit gewährt sie den 84 übrigen Unterzeichnern Amtshilfe (falls diese es ebenfalls ratifiziert haben). Somit hat die Schweiz die Anforderungen des Global Forum bereits erfüllt. Dieses hat die Schweiz daher zu Phase 2 der «Peer Review» zugelassen (vgl. S. 45). Das GASI ist also bereits überholt.

Mit dem GASI würden auf einen Schlag und ohne Verhandlung mit den betreffenden Ländern sämtliche noch nicht dem OECD-Standard entsprechenden Abkommen abgeändert. Bisher konnten aber bei jeder Neuverhandlung eines bestehenden DBA auch andere Aspekte verbessert werden. Auf diese Möglichkeit sollte nicht verzichtet werden.

Man sollte sich auch bewusst sein, dass das GASI nur noch auf rund drei Dutzend Länder Anwendung finden würde, die mit der Schweiz nur unbedeutende Wirtschaftsbeziehungen unterhalten, wie die Elfenbeinküste, der Iran, Pakistan oder Venezuela. Es ist im Übrigen nicht einmal sicher, ob diese Länder überhaupt entsprechende Anfragen an die Schweiz richten möchten und ob sie die entsprechenden Informationen richtig nutzen würden. Wenn diese Länder steuerliche Informationen erhalten möchten, steht es ihnen frei, das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD als international anerkannten Standard für derartige Informationen zu unterzeichnen.

Nicht zuletzt hätte das GASI zur Folge, dass den USA der OECD-Standard gewährt wird, einem Land, das sich seit über fünf Jahren weigert, das Protokoll zum DBA zu ratifizieren, das es am 23. September 2009 unterzeichnet hat. Die USA brauchen dieses Protokoll jedoch, um gemäss dem Intergovernmental Agreement (IGA) im Rahmen der Umsetzung von FATCA Gruppenanfragen an die Schweiz zu richten. Die Schweiz möchte nun von Modell 2 zu Modell 1 IGA wechseln. Die Tatsache, dass das aktuelle Modell 2 nicht voll funktionsfähig ist und die Amerikaner dafür verantwortlich sind, ist jedoch ein gewaltiger Vorteil, auf den nicht freiwillig verzichtet werden sollte. Gerade dazu würde die Verabschiedung des GASI jedoch führen.

Multilaterales Übereinkommen über die Amtshilfe in Steuersachen

Im Oktober 2013 hat die Schweiz das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Dieses Übereinkommen sieht einen Informationsaustausch auf Ersuchen bzw. einen spontanen Informationsaustausch mit allen anderen Vertragsparteien vor und beruht auf dem OECD-Standard. Die Vernehmlassungsfrist zur Ratifizierung dieses Übereinkommens läuft bis zum 21. April 2015.

Die VSPB hat sich der Ratifizierung dieses Übereinkommens nicht widersetzt. Im Gegenteil – sie rechtfertigt sogar eine Ablehnung des GASI (siehe oben). Der Bundesrat beabsichtigt, mit Ausnahme der von den Banken positiv aufgenommenen direkten Postzustellung sämtliche im Übereinkommen vorgesehenen Vorbehalte anzubringen, um seinen Geltungsbereich einzuschränken. Die Banken müssten bei einer direkten Postzustellung ihre im Ausland ansässigen Kunden nämlich nicht länger anhalten, einen Vertreter in der Schweiz zur Entgegennahme von Mitteilungen zu ermächtigen.

Mit diesem Übereinkommen entsteht jedoch eine Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch, was für die Schweiz eine Neuheit darstellt. Daher empfiehlt es sich, diesbezügliche Vorschriften in das StAhiG aufzunehmen. Der Entwurf des Bundesrates sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die betroffene Person ausnahmsweise nachträglich informiert wird: Für die VSPB hat eine derartige Ausnahmeregelung keinen Sinn, da im ausländischen Staat keine laufende Untersuchung vorliegt. Sie sollte daher nicht eingeräumt werden. Andererseits sollte in der Schweiz die Nutzung von spontan aus dem Ausland übermittelten Informationen nur dann zulässig sein, wenn es auch möglich gewesen wäre, diese Daten nach Schweizer Recht zu beschaffen, wie es bei den Informationen auf Ersuchen der Schweiz der Fall ist.

Schliesslich impliziert der spontane Informationsaustausch, von dem nur die Behörden betroffen sind, keine systematische und akribische Suche aller gegebenenfalls für die Vertragsparteien relevanten Fakten. Bei der Festlegung ihrer Praxis wäre die Schweiz wohl beraten, zu analysieren, was sie von anderen Ländern erhält, die diese Form der Amtshilfe seit vielen Jahren kennen.

Europäische Union

Zinsbesteuerung

Nachdem Luxemburg im April 2013 und anschliessend Österreich beschlossen hatten, ab 2015 im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Steuerrückbehalte zu verzichten, wurde die Europäische Kommission beauftragt, die entsprechenden Abkommen zwischen der EU und Monaco, Andorra, San Marino, Liechtenstein und insbesondere der Schweiz neu auszuhandeln. Ende 2013 erteilte der Bundesrat ein Verhandlungsmandat zur Aufnahme von Gesprächen mit Brüssel über den institutionellen Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses Mandat umfasste unter anderem die Aufnahme von Verhandlungen über eine Reform des Zinsbesteuerungsabkommens. Österreich und Luxemburg wollten sicher gehen, dass die Schweiz gleich wie sie behandelt würde, und legten daher bis Ende März 2014 ihr Veto gegen die Revision der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie ein.

Seither hat sich die Lage von Grund auf geändert, und alle EU-Staaten haben sich auf den automatischen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard geeinigt (vgl. S. 46). Zudem haben die Schweiz und die EU am 19. März 2015 in Brüssel ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert. Die Schweiz und die 28 EU-Staaten hoffen damit, ab Januar 2017 Bankdaten zu erfassen und diese ab 2018 auszutauschen. Dieses Abkommen übernimmt den OECD-Standard vollumfänglich und regelt den AIA auf gegenseitiger Basis. Es tritt an Stelle des seit 2005 geltenden Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, das somit am 31. Januar 2016 ausläuft. Es steht einiges auf dem Spiel, da die revidierte Version der europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie ein neues, übermässig komplexes Modell für den automatischen Informationsaustausch ohne Zusammenhang mit dem OECD-Modell vorsah. Die Europäische Bankenvereinigung gab unumwunden zu bedenken, eine Umsetzung von zwei verschiedenen Modellen sei ein operationeller Albtraum und werde ungeheure Kosten verursachen.

Im Übrigen hat die Europäische Kommission in ihrem am 18. März 2015 vorgelegten Massnahmenpaket zur steuerlichen Transparenz vorgeschlagen, die Zinsbesteuerungsrichtlinie schlicht und einfach ersatzlos zu streichen. Sie ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der Richtlinie *«inzwischen in weiterreichenden EU-Vorschriften aufgegangen sind, die einen umfassenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, einschliesslich Einkünften aus Sparguthaben, vorschreiben»*. In ihren Augen wird die Aufhebung dieser Richtlinie einen einheitlichen Rahmen für den automatischen Austausch von Finanzinformationen schaffen, mit dem Rechtsunsicherheit und jeder zusätzliche Aufwand für Steuerbehörden und Unternehmen vermieden werden. Die EU-Staaten sollten sich vor Ende des laufenden Jahres in dieser Angelegenheit äussern, damit der Vorschlag Anfang Januar 2016 umgesetzt werden kann.

Finanztransaktionssteuer

Im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 kam auf internationaler Ebene erneut grosses Interesse am Konzept einer Finanztransaktionssteuer (FTT) auf, die von den Wirtschaftswissenschaftlern Keynes und Tobin erarbeitet wurde. Ihre Befürworter sehen darin eine Möglichkeit, die Finanzstabilität zu erhöhen und die Staatskassen zu füllen. Diese Behauptungen werden von den Gegnern dieser Steuer energisch bestritten. Wie dem auch sei: Der Übergang von einer theoretischen FTT zu ihrer effektiven Erhebung gestaltet sich schwierig: Die G20-Staaten konnten sich nicht zu einem entsprechenden Konsens durchbringen, und die Versuche der EU, eine europaweite FTT durchzusetzen, führten bis anhin von einem Misserfolg zum nächsten.

Am 9. Dezember 2014 verzeichnete die FTT als Folge des Widerstands von französischer Seite einen neuen Rückschlag, da die französischen Grossbanken ihr gegenüber äusserst kritisch eingestellt sind. Während die europäischen Finanzminister sich in Brüssel trafen, um eine Einigung zu finden, brachte Paris den Prozess ins Stocken, indem es sich für eine auf das strikte Minimum reduzierte Steuer aussprach, welche nur die Absicherungsverträge gegen Zahlungsausfälle oder Credit Default Swaps betrifft, d. h. gerade mal 3 % aller Derivate weltweit. Im Januar 2015 folgte dann ein Paukenschlag: Der französische Präsident François Hollande erklärte, er wünsche, dass diese Steuer spätestens 2017 in den 11 Ländern, die sich für sie ausgesprochen haben, eingeführt werde, und zwar mit *«einer möglichst breiten Bemessungsgrundlage»*. Damit wechselte er in das deutsch-österreichische Lager über. Die Zukunft der FTT innerhalb der EU ist somit weiterhin eher unklar.

Eine wirklich effiziente FTT müsste mit dem Einverständnis aller Banken der Welt erhoben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, geht jedes Land, das diese Steuer ausserhalb eines globalen Übereinkommens erhebt, das Risiko ein, dass die Kunden seine Banken meiden und ihre Mittel in einem Land anlegen, das auf diese Steuer verzichtet.

Dennoch muss sich die Schweiz auf eine Einführung der FTT vorbereiten. Die extraterritorialen Folgen einer EU-FTT wirken sich direkt auf die Schweizer Banken aus, da sie gegenüber den teilnehmenden Ländern zu einem Steuerrückbehalt verpflichtet wären. *«Damit droht einerseits eine Mehrfachbesteuerung bei Transaktionen, für die sowohl eine ausländische FTT als auch die Schweizer Umsatzabgabe fällig wird. Andererseits drohen Konflikte zwischen schweizerischen und ausländischen Rechtsvorschriften»*, wie es der Bericht der Expertengruppe Brunetti von Dezember 2014 ausdrückt (vgl. S. 12). Daher wäre der Bundesrat in den Augen der Experten gut beraten, wenn er sich gegen die extraterritorialen Wirkungen einer zukünftigen Finanztransaktionssteuer aussprechen würde bzw. versuchen würde, durch Abkommen Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Der Bundesrat hat sich seinerseits mehrfach gegen die Einführung einer extensiven Besteuerung von Finanztransaktionen ausgesprochen. Die in der Schweiz erhobene Umsatzabgabe (vgl. S. 41) stellt bereits eine Form der FTT dar, auch wenn ihr Anwendungsbereich stärker beschränkt ist als bei der von der EU vorgesehenen Steuer, da die Steuerpflicht ausschliesslich den lokalen Effekthändler betrifft. Die Schweiz geht im Übrigen davon aus, dass regulatorische Massnahmen – wie beispielsweise striktere Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Banken – einen effizienteren Beitrag zur Finanzstabilität leisten als diese Steuer.

Gemeinsame konsolidierte Körperschafts-Bemessungsgrundlage

Im März 2011 schlug die Europäische Kommission eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) für Unternehmen vor, die ihre Geschäftstätigkeit in der EU ausüben. Dieser Entwurf soll den Verwaltungsaufwand senken und die rechtlichen Unsicherheiten für europäische Unternehmen mindern, da sie derzeit bei der Berechnung der von ihnen geschuldeten Körperschaftssteuern 28 verschiedenen länderspezifischen Regelungen unterstellt sind. Es würde sozusagen ein «Guichet unique» für Unternehmenssteuererklärungen eingeführt. Dieses Regime wäre für die Unternehmen nicht obligatorisch und würde auf eine einzige Bemessungsgrundlage abstellen. Den einzelnen Ländern würde es nach wie vor freistehen, ihre eigenen Steuersätze festzulegen. Schätzungen der Europäischen Union zufolge würde die GKKB den europäischen Unternehmen Einsparungen in Höhe von 2 Milliarden Euro ermöglichen.

Seither war das Projekt von der EU anscheinend in die unterste Schublade verbannt worden. Nun soll es von der Europäischen Kommission noch vor Sommer 2015 neu lanciert werden. Wenn die Initianten des Projekts recht haben, dürfte es auch den Schweizer Unternehmen mit Zweigniederlassungen in mehreren europäischen Ländern zu Gute kommen, da sich ihre Steuererklärungen vereinfachen würden. Zugleich würde sich die Arbeit dieser Unternehmen aber komplexer gestalten, da es zu Einmischungen im internationalen Handel käme, insbesondere bei Zustandekommen des BEPS-Aktionsplans der OECD (vgl. S. 47).

Beziehungen mit bestimmten Ländern

Quellensteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien

Die sogenannten «Rubik»-Abkommen sehen nach Wahl des Kunden eine Abgeltungssteuer bzw. eine automatische Meldung von Wertschriftenerträgen vor. Sie dürften rasch obsolet werden. Mit der Einführung des AIA zwischen der Schweiz und der EU ab 2017 müssten sie eigentlich gekündigt werden, da nicht gleichzeitig zwei Standards gelten können. Selbst wenn derzeit keine präzisen Hinweise zu diesem Thema vorliegen und noch keine Verhandlungen eingeleitet wurden,

sind diese Abkommen ab Ende 2016 zweifelsohne gegenstandslos, da die Erträge der Bankkunden ab Januar 2017 dem AIA unterliegen.

Frankreich

Wie erwartet hat Frankreich im Juni 2014 das Erbschaftssteuerabkommen per Jahresende gekündigt. Seit dem 1. Januar 2015 wenden Frankreich und die Schweiz bei der Erbschaftssteuer jeweils Landesrecht an. In Frankreich ansässige Erben unterstehen somit französischem Recht und gehen ein Doppelbesteuerungsrisiko ein, auch wenn Frankreich einen Gutschriftsmechanismus für ausländische Steuern auf ausserhalb der Landesgrenzen gelegene Güter kennt. Für den Bundesrat ist dies eine unbefriedigende Lösung, denn er ist der Ansicht, dass auch ein nicht zu hundert Prozent perfektes Abkommen die Bürger besser schützt als ein vertragsloser Zustand.

Angesichts der Tatsache, dass das betreffende Abkommen eine Anpassung der Klausel zum Informationsaustausch an den OECD-Standard enthielt, die in das französisch-schweizerische Abkommen über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen einging, musste Letzteres separat angepasst werden. Die Schweiz hat diese Anpassung im Juni 2014 unterzeichnet. Frankreich muss das betreffende Abkommen allerdings noch ratifizieren, falls von französischer Seite Gruppensuchen an die Schweiz gerichtet werden sollen. Es gilt wie auch für andere Länder, dass Gruppensuchen sich auf ab dem 1. Februar 2013, d. h. nach dem Inkrafttreten des StAhiG, eingetretene Tatsachen beziehen können (vgl. S. 53).

Hinsichtlich der Amtshilfe haben sich die französisch-schweizerischen Beziehungen verbessert. In einem im *Le Monde* vom 14. Februar 2015 erschienenen Interview lobte der französische Finanzminister die Bemühungen der Schweiz in der Frage der Amtshilfe in Steuersachen: Zu 90 % der insgesamt 519 Auskunftersuchen zu französischen Staatsangehörigen, die im Juni 2014 noch pendent gewesen waren, lag inzwischen bereits eine Antwort vor.

Die Regularisierung nicht deklarerter Konten ist in vollem Gange, und dank der Mitwirkung der Schweizer Banken konnte Frankreich mit Befriedigung über seinen Erwartungen liegende Steuer- und Busseneinnahmen von nahezu 2 Milliarden Euro verbuchen. Der 2012 aufgenommene «Dialogue structuré» wird fortgesetzt, um verschiedene, noch bestehende Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiden Ländern beizulegen. Am 22. Januar 2015 verabschiedeten die Schweiz und Frankreich in Davos eine gemeinsame Erklärung zu bestimmten Steuerfragen im Zusammenhang mit dem Flughafen Basel-Mulhouse.

Die Schweizer Banken arbeiten weiter an einer Lösung in Sachen Marktzutritt. Die beiden Länder führen in dieser Angelegenheit inzwischen technische Gespräche. Beobachtern zufolge stellt der Schweizbesuch des französischen Staatspräsidenten François Hollande Mitte April 2015 – der

erste seiner Art seit dem Besuch von Jacques Chirac im Jahr 1998 – bereits ein Anzeichen für eine Entspannung und Öffnung dar, die unter anderem auf die Fortschritte bei den Steuerfragen zurückzuführen ist. Bei den von Frankreich angestrebten Gerichtsverfahren gegen bestimmte Schweizer Banken ist allerdings kein Fortschritt auszumachen.

Italien

Im Dezember 2014 verabschiedete die italienische Regierung doch noch ihr Amnestiegesetz, das eine diskriminierende Behandlung der auf einer schwarzen Liste aufgeführten Länder vorsieht, zu denen auch die Schweiz gehört, falls nicht innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2015 ein Abkommen mit Italien unterzeichnet wird. Die Schweiz hat dies bereits getan. Im Februar 2015 wurde ein Abkommen unterzeichnet, mit dem 15 Jahre Zwietracht zwischen den beiden Ländern ein Ende fanden.

Das Abkommen sieht Anpassungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und Italien in Form eines Protokolls vor, das den OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen einschliesst. Mit seinem Inkrafttreten gilt das Abkommen für alle seit dem Datum der Unterzeichnung eingetretenen Ereignisse. Sobald beide Länder das Abkommen ratifiziert haben, wird die Schweiz von allen italienischen schwarzen Listen gestrichen, die auf den fehlenden Informationsaustausch abstellten. Bei den schädlichen Steuerregelungen erfolgt die Streichung erst nach deren Abschaffung.

Ausser diesem Protokoll haben die beiden Länder auch eine Roadmap für weitere Gespräche in Steuerfragen unterzeichnet. Sie sieht eine Anpassung des Grenzgängerabkommens vor, die bis Mitte 2015 abgeschlossen sein dürfte und den nächsten Schritt im Gesprächsverfahren darstellt. Zudem können italienische Steuerpflichtige mit einem Konto in der Schweiz zu denselben Bedingungen am italienischen Programm zur straflosen Selbstanzeige teilnehmen, wie Steuerpflichtige mit Konten in Italien. Im Weiteren ist in der Roadmap vermerkt, dass die Finanzinstitute und ihre Mitarbeitenden grundsätzlich nicht für Steuerdelikte ihrer Kunden haften.

Im Gegenzug legt die Roadmap fest, auf welchem Weg die Schweiz sich von den schwarzen Listen Italiens streichen lassen und Gespräche zur Verbesserung des Marktzutritts für Finanzdienstleister aufnehmen kann.

USA

a. Steuerstreit mit den USA

Die Schweizer Banken hatten bis Ende 2014 Zeit, um ihren Status von vermutlich schuldig auf vermutlich unschuldig zu verbessern, d. h. sich in Kategorie 3 einzureihen, wenn sie der Ansicht waren, dass ihre Kunden nicht gegen die US-amerikanischen Vorschriften verstossen hatten, oder sich in Kategorie 4 einzureihen, wenn sie nur einige wenige US-amerikanische Kunden hatten. Inzwischen haben sich 16 Schweizer Banken für Kategorie 3 oder 4 entschieden, während 12 Institute ausdrücklich auf eine Teilnahme am Programm der USA verzichtet haben. Ende Januar 2015 waren von den ursprünglich 106 in die Kategorie 2 eingetragenen Banken noch 80 übrig.

Im Mai 2014 schloss die Credit Suisse als erste Vertreterin der Kategorie 1 eine Vereinbarung mit dem US-amerikanischen Departement of Justice (DoJ) ab. Bei den Banken der Kategorie 2 regularisierte die BSI im März 2015 als erste ihre Situation mit den US-amerikanischen Behörden. In beiden Fällen wurden hohe Bussen gegen die genannten Schweizer Banken verhängt.

Im September 2014 wurde den Medien ein Dokument zu einer Vorlage für ein «Non-Prosecution Agreement» (NPA) zugespielt. Es enthielt zahlreiche inakzeptable Bestandteile, die in dem am 29. August 2013 vereinbarten Programm nicht enthalten waren:

- Die Anforderungen an die spontane Übermittlung von Informationen sollen nicht nur für Handlungen der betroffenen Banken, sondern auch für Handlungen ihres Mutterhauses, ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltungsräte, Manager etc. gelten.
- Die Banken sollen das DoJ «so rasch wie möglich» über jedes Administrativ- oder Zivilverfahren wegen Betrugs oder Korruption informieren, das u. a. gegen sie, ihre Tochtergesellschaften und Verwaltungsräte etc. an einem beliebigen Ort eingeleitet wurde.
- Die Banken sollen das DoJ bzw. «jede andere ausländische Justizbehörde» in sämtlichen Verfahren aufgrund von Steuerstreitigkeiten unterstützen, indem sie die Einvernahme von Zeugen erleichtern.
- Die US-amerikanische Steuerbehörde soll sämtliche erhaltenen Informationen nach Belieben an jede andere US-amerikanische Behörde oder ausländische Regierung weitergeben können.

In neuen Verhandlungen konnten ausgeglichene Lösungen gefunden werden, wie die Übereinkunft mit der BSI belegt.

b. FATCA

Das FATCA-Abkommen ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten, aber die USA haben dennoch eine sechsmonatige Frist gewährt, während der die neuen Konten von juristischen Personen noch wie bisherige Konten behandelt werden durften. Die ersten Reportings über Konten von nicht zustimmenden US-Kunden waren für den 31. Januar 2015 vorgesehen. Da aber zu diesem Datum noch keine entsprechenden IT-Systeme verfügbar waren, wurde diese Frist um einige Monate verlängert, bis diese Systeme voll und ganz betriebsbereit sind.

Dieses Reporting über Konten von nicht zustimmenden Kunden ist Teil von Modell 2 des FATCA-Abkommens zum Schutz der Kunden, die ihre Zustimmung erteilen müssen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein konsolidiertes Reporting. Danach sind die USA berechtigt, die Herausgabe der entsprechenden Kundennamen zu verlangen. Im Endeffekt unterscheidet sich dieses Vorgehen kaum von einem AIA. Diese besonderen Bestimmungen von Modell 2 sind jedoch mit einem Gruppensuchen auf Basis des 2009 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des DBA von 1996 zu erfüllen. Obwohl die Schweiz das betreffende Protokoll vor Langem ratifiziert hat, haben die USA bis anhin keine Anstalten gemacht, es ebenfalls zu ratifizieren. Der Grund hierfür ist eine hartnäckige politische Blockade im Senat. Dies führt dazu, dass das EFD ein Gruppensuchen für Konten von nicht zustimmenden Kunden abweisen müsste.

Im Oktober 2014 verabschiedete der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit den USA zwecks Übergang zu einem neuen FATCA-Abkommen gemäss Modell 1. Bei einer Unterzeichnung dieses Abkommens könnten die Steuerbehörden den automatischen Informationsaustausch ohne direkte Verbindung der Banken mit der IRS praktizieren. Die betreffenden Verhandlungen sind bereits im Gange, aber die Banken sind darauf bedacht, dass sie mit den bereits erfolgten Identifikationsarbeiten nicht nochmals bei Null beginnen müssen. Zudem legen sie nicht mehr unbedingt Wert darauf, den Übergang zu Modell 1 zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AIA vorzunehmen. Wichtig ist in ihren Augen dagegen eine minutiöse Analyse der von den USA vorgelegten Vorschriften.

Gemeinsame Tätigkeiten der Banken in der Schweiz

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

Die VSPB setzt sich regelmässig für das Lobbying und die gemeinsame Kommunikation des Finanzplatzes ein. Zahlreiche Pressegespräche, die von ihr selbst und nahestehenden Organisationen wie der SBVg, der Stiftung Finanzplatz Genf und anderen veranstaltet wurden, standen auf der Agenda ihrer Vertreter. Zudem nahm die VSPB an Auslandsreisen und Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen der SBVg teil, die im Zeichen der gemeinsamen Verteidigung und Kommunikation des Finanzplatzes Schweiz standen.

Verschiedene Fachinstitute rechnen Zürich und Genf nach wie vor den wichtigsten Finanzplätzen zu. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass andere – allerdings meistens in anderen Weltgegenden gelegene – Finanzinstitute gegenüber der Schweiz tendenziell Boden gutmachen. Als Beispiel sei der «Global Financial Centres Index» genannt, dessen letzte Ausgabe Zürich auf Rang 6 und Genf auf Rang 13 der wichtigsten internationalen Finanzplätzen führte, weder die eine noch die andere Stadt aber zu den 10 Finanzplätzen zählte, die in absehbarer Zukunft gute Chancen haben, eine wichtigere Rolle zu spielen⁷. Unter solchen Umständen ist es besonders wichtig, den Finanzplatz geschickt zu fördern.

Es stellt sich unter anderem die Frage, welche Rolle der Staat bzw. die Wirtschaftskreise in diesem Zusammenhang spielen sollen. Diese Frage wurde bereits 2013 in einer parlamentarischen Initiative Lüscher zur vermehrten Mitwirkung der FINMA aufgeworfen. Sie wurde vom Nationalrat verabschiedet, benötigt aber noch die Zustimmung des Ständerats (vgl. S. 19). Die Expertengruppe Brunetti hat sich ebenfalls mit der Förderungsfrage befasst. Sie spricht sich für eine starke internationale Positionierung des Finanzplatzes als Begleitmassnahme zu den Bemühungen für einen verbesserten Marktzutritt der Schweizer Finanzdienstleister zu den ausländischen Märkten aus. Die Expertengruppe empfiehlt, den Übergang zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zur proaktiveren Kommunikation zu nutzen, ist aber der Ansicht, dass der Finanzsektor und nicht etwa der Staat Massnahmen für eine effizientere Förderung des Finanzplatzes erarbeiten sollte.

Die im internationalen Vermögensverwaltungsgeschäft tätigen Banken sind Teil der Exportwirtschaft wie zahlreiche andere industrielle Branchen, beispielsweise die Uhrenindustrie, der Pharmasektor oder der Maschinenbau. Es müsste eigentlich selbstverständlich sein, dass diese Tätigkeit im Ausland professionell gefördert wird. Andere tonangebende Finanzplätze wie

⁷ Vgl. Long Finance: The Global Financial Centres Index, 17. März 2015, S. 8.

Hongkong, Singapur oder in der näheren Umgebung auch Luxemburg tun dies seit Langem. Die VSPB begrüsst es, wenn sich die Schweiz diese Staaten, in denen die betreffenden Wirtschaftskreise Hand in Hand mit den zuständigen Behörden arbeiten, zum Vorbild nimmt. Ihre Vertreter engagieren sich in der SBVg zugunsten eines dezidierten Auftretens der Schweiz zur Förderung des Finanzplatzes im Ausland. Konkrete Vorschläge des Privatsektors dürften in den nächsten Monaten vorgelegt werden.

Swiss Finance Institute

Das Swiss Finance Institute (SFI) wurde 2006 auf Initiative und mit Mitteln der wichtigsten Akteure des Finanzplatzes Schweiz gegründet, zu denen auch die Mitglieder der VSPB zählen. Zudem erhält es Unterstützung durch den Bund sowie verschiedene Schweizer Universitäten. Der Auftrag des SFI bestand darin, einen substanziellen Beitrag zur Ausbildung und Forschung zu leisten, um die Position der Schweiz als erstklassiges internationales Finanzzentrum zu konsolidieren. Im Jahr 2014 hat sich die VSPB mit den Ergebnissen des SFI befasst. Sie kam zum Schluss, dass das Institut die gesteckten Ziele grösstenteils erreicht hat. Einen beträchtlichen Teil seiner Arbeit verrichtet es im Übrigen im Bereich der Finanzwissenschaften in Verbindung mit der Vermögensanlage und Vermögensverwaltung, die bei der Tätigkeit der schweizerischen Privatbanken im Mittelpunkt stehen. Einige Mitglieder der VSPB sind allerdings zur Ansicht gelangt, dass das SFI seinen Elfenbeinturm verlassen und sich dem Finanzplatz annähern sollte, da es ja auch von diesem getragen wird. Solange aber die Hauptakteure des Finanzplatzes das SFI weiter finanziell unterstützen, sind die meisten Privatbanken ebenfalls zu einer Beteiligung bereit.

Interne Angelegenheiten

Vorstand

Nachdem am 13. Februar 2015 die bevorstehende Übernahme der Bank La Roche & Co AG durch die Notenstein Privatbank AG angekündigt wurde, beschloss Christoph B. Gloor, seine Amtszeit als Präsident der VSPB vorzeitig zu beenden. Der Vorstand der VSPB dankt ihm für sein Engagement zugunsten der schweizerischen Privatbanken.

Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und teilen daher dieselben Interessen. Aus diesem Grund arbeiten ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit Langem in technischen Fragen zusammen. Dieser regelmässige, wenn auch eher informelle Austausch hat sich im Lauf des letzten Jahres intensiviert. Die beiden Vereinigungen planen, in regelmässigen Abständen gemeinsame Vorstandssitzungen zu veranstalten und jährlich eine gemeinsame Pressekonferenz abzuhalten, welche die von der Vereinigung der Schweizerischen Privatbankiers im Jahr 2001 eingeleitete Tradition fortsetzt.

Kommunikation

Am 20. Januar 2015 stellten die VSPB und die VAV anlässlich ihrer gemeinsamen Pressekonferenz die Zukunftsperspektiven und die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine umfassende Nutzung der Chancen in der schweizerischen Vermögensverwaltung vor. Boris F.J. Collardi, Präsident der VAV, nahm eine Analyse der Wirtschaftslage vor, bevor er seinen Blick in die Zukunft richtete. Christoph B. Gloor erläuterte seinerseits, wie sich die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz in der Vermögensverwaltung stärken lässt: Wesentlich sind dafür die Öffnung nach aussen, vorhersehbare Rahmenbedingungen und das «Benchmarking», d. h. die Fähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, seine Wettbewerbsfähigkeit in jedem einzelnen Bereich zu messen.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei. Auf Seite 67/68 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der VSPB in Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz.

Genf, Ende April 2015

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud (seit dem 15. April 2015)
Christoph B. Gloor (bis zum 18. Februar 2015)

Vizepräsident

Grégoire Bordier (seit dem 15. April 2015)
Nicolas Pictet (bis zum 15. April 2015)

Mitglieder

Grégoire Bordier
Anne-Marie de Weck
Christian R. Bidermann
Bertrand Demole (seit dem 15. April 2015)
Jürg Staub (seit dem 15. April 2015)

Sekretariat

Direktor

Michel Y. Dérobert

Stellvertretender Direktor

Jan Langlo

Leiterin Kommunikation

Fabienne Bogadi

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Nicolas Pictet, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (auch Vorstandsmitglied)
Christoph B. Gloor, Teilhaber, La Roche & Co SCA (bis zum 18. Februar 2015)
Yves Mirabaud, Leitender Gesellschafter, Mirabaud SCA (seit dem 23. März 2015)

Kommission für Kommunikation und Public Affairs

Michel Y. Dérobert, Direktor, VSPB

Kommission für Recht und Compliance

Sylvain Matthey, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA
Michael Suter, Stellvertretender Direktor, Rahn & Bodmer Co.

Kommission für Steuern und Finanzfragen

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie SA
Jan Langlo, Stellvertretender Direktor, VSPB

Kommission für Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Barbara Lambert, Direktorin, Banque Pictet & Cie SA
Christian Morel, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Bildungskommission

Alexandre Agad, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Kommission zum Schutz schweizerischer Vermögenswerte

Catherine Reichlin, Stellvertretende Direktorin, Mirabaud & Cie SA

Kommission für institutionelle Vermögensverwaltung

Christophe Lanter, Direktor, Pictet Asset Management SA
Alexandre Meyer, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Kommission für Sicherheit

Walter Baumgartner, Direktor, Mirabaud & Cie SA
Jean-Pierre Therre, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Kommission Kundengeschäft Schweiz

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

esisuisse (Vorstand)

Thomas Steinebrunner, Direktor, Rahn & Bodmer Co.

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Nicolas Tschopp, Direktor, Pictet Asset Management SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00
Fax +41 (0) 61 205 21 01
E-Mail: info@gutzwiller.ch
www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller
Stéphane Gutzwiller
Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen
Peter Handschin

Bank La Roche & Co AG

Rittergasse 25
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 286 44 00
Fax +41 (0) 61 286 43 24
E-Mail: mail@lrc.ch
www.gutzwiller.ch

Johann Jakob La Roche
François M. Labhardt
Dr. Philip R. Baumann
Christoph B. Gloor
Dr. Urs D. Gloor
Mathis Büttiker

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00
Fax +41 (0) 58 258 00 40
www.bordier.com

Gaétan Bordier
Grégoire Bordier
Evrard Bordier
Michel Juvet

Gonet & Cie

Boulevard du Théâtre 6
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17
Fax +41 (0) 22 317 17 00
E-Mail: contact@gonet.ch
www.gonet.ch

Pierre Gonet
Nicolas Gonet
Serge Robin

Bank Lombard Odier & Co AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genève 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Anne-Marie de Weck
Christophe Hentsch
Hubert Keller
Frédéric Rochat
Hugo Bänziger

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud

Antonio Palma

Lionel Aeschlimann

Giles Morland

Camille Vial

Mourgue d'Algue & Cie

Rue de la Fontaine 5
CH-1204 Genf
(Postfach 3485, CH-1211 Genf 3)

Tel. +41 (0) 22 319 76 76
Fax +41 (0) 22 319 76 77
E-Mail: mabank@mabank.ch
www.mabank.ch

Pierre-Yves Mourgue d'Algue

Pierre-André Mourgue d'Algue

Swana Mourgue d'Algue

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Jacques de Saussure

Nicolas Pictet

Jean-François Demole

Renaud de Planta

Rémy Best

Marc Pictet

Bertrand Demole

Luzern

Reichmuth & Co

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Karl Reichmuth
Christof Reichmuth
Jürg Staub

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 61 286 49 39
E-Mail: welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Zürich

Rahn & Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8001 Zürich
(Postfach, CH-8022 Zürich)

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
André M. Bodmer
Christian R. Bidermann

Tel. +41 (0) 44 639 11 11
Fax +41 (0) 44 639 11 22
E-Mail: info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

12, rue du Général-Dufour

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail: info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2014 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2015 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken